Bundesgesetzblatt

193

Teil I — Z 5702 A

1989 — **Ausgegeben zu Bonn am 15. Februar 1989** — **Nr. 6**

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs

Vom 8. Februar 1989

Auf Grund des § 13 in Verbindung mit § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 4 und § 8 des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, verordnen der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1977 (BGBl. I S. 1281), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:

      „1. das Verbringen von Waren aus dem Gebiet außerhalb des Erhebungsgebietes und außerhalb des Währungsgebietes der Mark der Deutschen Demokratischen Republik (Ausland) in das Erhebungsgebiet mit Ausnahme der Durchfuhr und des Zwischenauslandsverkehrs (Einfuhr); bei der Einfuhr handelt es sich um den Eingang und die Einfuhr im Sinne des hier einschlägigen EG-Rechts;

      2. das Verbringen von Waren aus dem Erhebungsgebiet in das Ausland mit Ausnahme der Durchfuhr und des Zwischenauslandsverkehrs (Ausfuhr); bei der Ausfuhr handelt es sich um die Versendung und die Ausfuhr im Sinne des hier einschlägigen EG-Rechts;".

   b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Buchstaben c, e und f wie folgt gefaßt:

      „c) Einfuhr zur aktiven Veredelung (§ 4 Abs. 2 bis 4)

         aa) zur Eigenveredelung,

         bb) zur Lohnveredelung,"

      „e) Einfuhr zur wirtschaftlichen Lohnveredelung (§ 4 Abs. 11),

      f) Einfuhr nach wirtschaftlicher Lohnveredelung (§ 4 Abs. 14);".

   c) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Buchstaben c, e und f wie folgt gefaßt:

      „c) Ausfuhr nach aktiver Veredelung (§ 4 Abs. 5)

         aa) nach Eigenveredelung,

         bb) nach Lohnveredelung,"

      „e) Ausfuhr nach wirtschaftlicher Lohnveredelung (§ 4 Abs. 12),

      f) Ausfuhr zur wirtschaftlichen Lohnveredelung (§ 4 Abs. 13);".

   d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

      „(3) Die Einfuhr- und Ausfuhrarten gliedern sich weiter in Verfahren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2793/86 der Kommission vom 22. Juli 1986 über die bei Verwendung der in den Verordnungen (EWG) Nr. 678/85, (EWG) Nr. 1900/85 und (EWG) Nr. 222/77 des Rates vorgesehenen Vordrucke zu gebrauchenden Code (ABl. EG 1986 Nr. L 263 S. 74) in der jeweils gültigen Fassung auf. Anzumelden ist der nach dieser Verordnung zu bildende Verfahrenscode. Dem vierstelligen Gemeinschaftscode ist eine nationale Unterteilung anzufügen. Die Waren sind dabei, soweit die §§ 19, 20 und 21 nichts anderes bestimmen, jeweils mit den für die statistische Behandlung maßgebenden Merkmalen und Umständen anzumelden. Bei der Einfuhr sind die Waren sowohl beim Verbringen aus dem Ausland zu einer Einfuhrart, einem Verfahren, als auch beim Übergang aus einer Einfuhrart, einem Verfahren, in eine andere Einfuhrart, ein anderes Verfahren anzumelden. Soweit die Art der Zollbehandlung maßgebend ist, steht der Zollabfertigung die Zollbehandlung ohne Abfertigung nach § 40 a des Zollgesetzes in der jeweils gültigen Fassung gleich."

   e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

      „(4) Unter dem Merkmal Anmeldung sind Angaben zum Verfahren zu verstehen. Die Anmeldung hierzu erfolgt mit den Kurzbezeichnungen und Codes gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2793/86 der Kommission vom 22. Juli 1986 über die bei Verwendung der in den Verordnungen (EWG) Nr. 678/85, (EWG) Nr. 1900/85 und (EWG) Nr. 222/77 des Rates vorgesehenen Vordrucke zu gebrauchenden Code (ABl. EG 1986 Nr. L 263 S. 74) in der jeweils gültigen Fassung."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „(1) Freier Verkehr ist der Warenverkehr im Erhebungsgebiet, ausgenommen mit solchen Waren, die aus dem Ausland in das Erhebungsgebiet verbracht und nicht als Einfuhr in den freien Verkehr angemeldet worden sind (ausländische Waren). Waren, die sich im freien Verkehr befinden (Waren des freien Verkehrs), werden ausländische Waren, wenn sie im Rahmen einer aktiven Veredelung Ersatzwaren – auch bei vorzeitiger Ausfuhr – werden oder wenn sie im Rahmen einer Freihafen-

Veredelung durch ausländische Waren ersetzt werden; dabei werden die ausländischen Waren ohne besondere Anmeldung Waren des freien Verkehrs."

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Buchstaben a bis c wie folgt gefaßt:

„a) nach passiver Veredelung (§ 4 Abs. 9),

b) zur wirtschaftlichen Lohnveredelung (§ 4 Abs. 11),

c) nach wirtschaftlicher Lohnveredelung (§ 4 Abs. 14);".

c) In Absatz 3 werden die Nummern 1 und 3 wie folgt gefaßt:

„1. die Zollabfertigung von ausländischen Waren zur Freigutverwendung oder zur Umwandlung;"

„3. die Zollabfertigung von ausländischen Umschließungen zur vorübergehenden Verwendung;".

d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Ausfuhr aus dem freien Verkehr ist die Ausfuhr von Waren des freien Verkehrs, ausgenommen die Ausfuhr von Ersatzwaren bei vorzeitiger Ausfuhr (§ 4 Abs. 5), die Ausfuhr von Waren zur passiven Veredelung (§ 4 Abs. 8), die Ausfuhr von Waren nach wirtschaftlicher Lohnveredelung (§ 4 Abs. 12) sowie die Ausfuhr von Waren zur wirtschaftlichen Lohnveredelung (§ 4 Abs. 13)."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Als Einfuhr auf Lager gilt die Zollabfertigung von ausländischen Waren zu einer vorübergehenden Verwendung, ausgenommen Umschließungen."

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 gelten auch, wenn gleichzeitig eine Abfertigung zum steuerrechtlichen freien Verkehr erfolgt."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Art der Veredelungsarbeit" gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Bei der aktiven Veredelung wird ferner unterschieden zwischen dem Nichterhebungsverfahren und dem Verfahren der Zollrückvergütung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates vom 16. Juli 1985 über den aktiven Veredelungsverkehr (ABl. EG 1985 Nr. L 188 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung."

e) In Absatz 4 werden die Worte „zu einem aktiven Veredelungsverkehr" in Nummer 1 und im letzten Satz von Absatz 4 ersetzt durch die Worte „zur aktiven Veredelung". In Nummer 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.

f) Absatz 5 wird gestrichen.

g) Absatz 6 wird Absatz 5. Im letzten Satz des neuen Absatzes 5 werden die Worte „Ersatzgut nach Freigutveredelung oder im Vorgriff" ersetzt durch die Worte „Ersatzwaren bei vorzeitiger Ausfuhr".

h) Absatz 7 wird Absatz 6.

i) Absatz 8 wird Absatz 7.

j) Absatz 9 wird Absatz 8. Im neuen Absatz 8 sind die Worte „eines passiven Veredelungsverkehrs" zu ersetzen durch die Worte „einer passiven Veredelung".

k) Absatz 10 wird Absatz 9. Im ersten und zweiten Satz des neuen Absatzes 9 sind die Worte „eines passiven Veredelungsverkehrs" zu ersetzen durch die Worte „einer passiven Veredelung".

l) Absatz 11 wird Absatz 10.

m) Absatz 12 wird Absatz 11. Nummer 2 des neuen Absatzes 11 wird wie folgt gefaßt:

„2. das Verbringen von zur Wiederausfuhr bestimmten abgabenfreien oder nur der Einfuhrumsatzsteuer unterliegenden ausländischen Waren zur Bearbeitung oder Verarbeitung in die Zollfreigebiete".

n) Absatz 13 wird Absatz 12.

o) Absatz 14 wird Absatz 13.

p) Absatz 15 wird Absatz 14.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Unter Benennung der Ware sind die Warenbezeichnungen und die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, im Warenverkehr mit Drittlandswaren und bei Waren, für die ein Zusatzcode anzugeben ist, die Warenbezeichnung und die Codenummer des Deutschen Gebrauchs-Zolltarifs zu verstehen."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Ware ist so genau zu bezeichnen, daß sich

1. bei der Einfuhr

a) die Codenummer und der Zoll- oder Abschöpfungssatz,

b) jedoch im innergemeinschaftlichen Warenverkehr mit Gemeinschaftswaren, soweit es sich nicht um Waren handelt, für die außer der Einfuhrumsatzsteuer weitere Abgaben zu erheben sind oder für die ein Zusatzcode anzugeben ist, die Warennummer,

2. bei der Ausfuhr die Warennummer, zu der die Ware gehört (Warenart)

eindeutig ergibt. Im allgemeinen ist die handelsübliche oder sprachgebräuchliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit sie die Art und Beschaffenheit der Ware nicht erkennen läßt, ist die Bezeichnung durch Angaben über die Art des Materials, die Art der Bearbeitung, den Verwendungszweck oder andere die Warenart kennzeichnende Merkmale zu ergänzen."

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Unter Menge der Ware sind die Rohmasse (Rohgewicht), das Reingewicht oder die Eigenmasse (Eigengewicht) und die Angabe nach einer besonderen Maßeinheit zu verstehen."

b) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Rohmasse (Rohgewicht) ist die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen."

c) In Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Eigenmasse (Eigengewicht) ist die Masse der Ware ohne alle Umschließungen."

d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Rohmasse kann – soweit diese Angabe in dem Anmeldeschein vorgesehen ist – für alle in einer Anmeldung aufgeführten Waren in einer Summe angegeben werden. Bei Versand im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABl. EG 1977 Nr. L 38 S. 1) oder im gemeinsamen Versandverfahren nach dem Beschluß 87/415 EWG des Rates vom 15. Juni 1987 (ABl. EG Nr. L 226 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung ist jedoch die Rohmasse für jede Warenposition anzugeben. Die Eigenmasse ist für jede Warenposition anzugeben. Die Menge nach einer besonderen Maßeinheit ist für jede Warenposition nur dann anzugeben, wenn diese im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik bei der betreffenden Warennummer vermerkt ist. Kann die Menge im Zeitpunkt der Anmeldung nicht genau festgestellt werden, so ist sie zu schätzen und als geschätzt zu kennzeichnen."

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Grenzübergangswert" ersetzt durch die Worte „Statistische Wert (Grenzübergangswert)".

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Statistischer Wert ist der Rechnungspreis für den Kauf der Ware im Einfuhrgeschäft oder für den Verkauf der Ware im Ausfuhrgeschäft, sofern dieser einerseits alle Vertriebskosten für die Waren

1. im Landverkehr (auch bei Beförderung in Rohrleitungen), Luftverkehr und Binnenschiffsverkehr
   frei Grenze des Erhebungsgebietes,
2. im Seeverkehr
   bei der Einfuhr cif Entladehafen des Erhebungsgebietes,
   bei der Ausfuhr fob Einladehafen des Erhebungsgebietes,
3. im Postverkehr
   bei der Einfuhr frei Bestimmungspostanstalt,
   bei der Ausfuhr frei Einlieferungspostanstalt,
4. bei Lieferung als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (§ 19)
   frei an Bord des Fahrzeugs

umfaßt, andererseits aber keine darüber hinausgehenden Vertriebskosten enthält und auf den Ausstellungspflichtigen (§ 23) bezogen ist. Bei der Einfuhr gehören zum Statistischen Wert auch die Kosten, die für die Lagerung und für die Erhaltung der Waren außerhalb des Erhebungsgebietes entstanden sind, und zwar auch dann, wenn der Einführer diese Kosten zu tragen hat. In den Statistischen Wert dürfen die im Erhebungsgebiet oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften entrichteten Zölle oder Abschöpfungen und die Währungsausgleichsbeträge im Agrarhandel der Europäischen Gemeinschaften sowie Erstattungen oder Ausfuhrabgaben nicht einbezogen werden. Bei anders gestellten Rechnungspreisen ist der Statistische Wert der auf der Basis von Satz 1 umgerechnete Rechnungspreis, ohne Rücksicht darauf, ob die Vertriebskosten tatsächlich entstehen und wer sie trägt; gemeinsame Kosten sind auf die einzelnen Warenpositionen aufzuteilen."

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Unter Beachtung des Absatzes 2 sind bei der Bildung des Statistischen Wertes die zollrechtlichen Vorschriften über den Zollwert und seine Feststellung entsprechend anzuwenden."

d) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Bei der Bildung des Statistischen Wertes im innergemeinschaftlichen Warenverkehr gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2954/85 des Rates vom 22. Oktober 1985 mit Maßnahmen zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG 1985 Nr. L 285 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung."

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. Die Worte „(4) Als Grenzübergangswert gilt" werden ersetzt durch die Worte „(5) Als Statistischer Wert gilt".

f) Im neuen Absatz 5 wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. bei der Einfuhr von Waren im Mittelwert- oder Schätzwertverfahren der für die Berechnung der Einfuhrumsatzsteuer maßgebende Mittelwert oder Schätzwert;".

g) Im neuen Absatz 5 werden in Nummer 2 die Worte „bei der Ausfuhr nach Lohnveredelung der bei der Einfuhr angemeldete Grenzübergangswert" ersetzt durch die Worte „bei der Ausfuhr nach Lohnveredelung und nach wirtschaftlicher Lohnveredelung der bei der Einfuhr angemeldete Statistische Wert".

h) Im neuen Absatz 5 werden in Nummer 3 die Worte „bei der Einfuhr nach passiver Veredelung der bei der Ausfuhr angemeldete Grenzübergangswert" ersetzt durch die Worte „bei der Einfuhr nach passiver Veredelung und nach wirtschaftlicher Lohnveredelung der bei der Ausfuhr angemeldete Statistische Wert".

i) Im neuen Absatz 5 wird in Nummer 4 das Wort „Grenzübergangswert" ersetzt durch die Worte „Statistische Wert".

j) Im neuen Absatz 5 wird die folgende Nummer 5 angefügt:

„5. bei der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren, die ohne Entgelt oder im Rahmen eines Mietgeschäftes geliefert werden, der Preis der Waren, der zwischen nicht verbundenen Vertragspartnern in einem gleichen oder gleichartigen Einfuhr- oder Ausfuhrgeschäft, dem ein Kauf oder Verkauf zugrunde liegt, auf der Basis der Absätze 2 und 4 erzielt würde; entsprechendes gilt für ein Einfuhr- oder Ausfuhrgeschäft zwischen verbundenen Vertragspartnern, wenn die Verbundenheit zu einem Rechnungspreis geführt hat, der in einem Einfuhr- oder Ausfuhrgeschäft zwischen nicht verbundenen Vertragspartnern nicht erzielt würde."

k) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Fehlt im Zeitpunkt der Anmeldung eine Grundlage für die Bildung des Statistischen Wertes, so ist er unter Beachtung der Absätze 2, 4 und 5 zu schätzen und als geschätzt zu kennzeichnen."

l) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und wie folgt gefaßt:

„(7) Der Rechnungspreis ist – soweit nach dem Anmeldeschein nichts anderes vorgesehen ist – für alle mit einem Anmeldeschein angemeldeten Warenpositionen in einer Summe und stets in der geschuldeten Währung anzugeben. Der Statistische Wert ist für jede Warenposition in Deutscher Mark anzugeben."

8. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Wertstellung

Unter Wertstellung sind die Lieferbedingung (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrags ersichtlich werden) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2793/86 der Kommission vom 22. Juli 1986 über die bei Verwendung der in den Verordnungen (EWG) Nr. 678/85, (EWG) Nr. 1900/85 und (EWG) Nr. 222/77 des Rates vorgesehenen Vordrucke zu gebrauchenden Code (ABl. EG 1986 Nr. L 263 S. 74) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung zu verstehen."

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Herstellungs-(Ursprungs-)land" durch das Wort „Herstellungsland" ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unter Herstellungsland ist das Ursprungsland zu verstehen."

c) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Ursprungsland ist das Land, in dem die Waren vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind. Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung (ABl. EG 1968 Nr. L 148 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung mit der Maßgabe, daß er auch für die von der Verordnung nicht erfaßten Waren gilt. Sind an der Herstellung einer Ware zwei oder mehr Länder beteiligt, so ist Ursprungsland das Land, in dem die letzte wesentliche oder wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, sofern diese in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt. Bei Präferenzwaren, für die ein Präferenznachweis vorgelegt wird, ist als Ursprungsland das Land oder Gebiet anzugeben, in dem die Waren aufgrund einer Präferenzregelung die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben."

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

„(3) Bei Gemischen oder Gemengen von Waren aus verschiedenen Ursprungsländern, die im Ausland hergestellt wurden, sind – wenn das Ursprungsland nicht nach Absatz 2 festgestellt werden kann – die Waren entsprechend dem Vermischungs- oder Vermengungsverhältnis auf die einzelnen Ursprungsländer aufzuteilen. Ist der Anteil der einzelnen Ursprungsländer an dem Gemisch oder Gemenge nicht feststellbar, so ist an Stelle der Ursprungsländer das Land anzugeben, in dem das Gemisch oder Gemenge hergestellt worden ist. Für Gemische oder Gemenge von Waren aus verschiedenen Ursprungsländern, die im Erhebungsgebiet in einem Lager hergestellt worden sind, findet § 3 Abs. 6 entsprechend Anwendung."

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Im neuen Absatz 4 werden die Worte „An Stelle des Herstellungs-(Ursprungs-)landes ist anzugeben" ersetzt durch die Worte „An Stelle des Ursprungslandes ist anzugeben". In Nummer 4 wird das Wort „Herstellungs-(Ursprungs-)land" ersetzt durch das Wort „Ursprungsland".

f) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Unter Verbrauchsland ist das Bestimmungsland zu verstehen."

g) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6. Im neuen Absatz 6 wird das Wort „Verbrauchs-(Bestimmungs-)land" ersetzt durch das Wort „Bestimmungsland" (zweimal).

h) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7. Im neuen Absatz 7 wird das Wort „Verbrauchs-(Bestimmungs-)land" ersetzt durch das Wort „Bestimmungsland".

i) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und wie folgt gefaßt:

„(8) Die Länder sind mit den Bezeichnungen und Schlüsselnummern des Länderverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik zu benennen."

j) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und wie folgt gefaßt:

„(9) Herstellungsort im Erhebungsgebiet ist der Ort, an dem die Ware hergestellt worden ist; anzugeben sind für jede Warenposition jedoch nur die Bezeichnung und die Schlüsselnummer des letzten bekannten Landes der Bundesrepublik Deutschland, in dem dieser Ort liegt."

k) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10 und wie folgt gefaßt:

„(10) Zielort im Erhebungsgebiet ist der Bestimmungsort, in dem die Sendung nach Kenntnis im Zeitpunkt der Anmeldung verbleiben soll; anzugeben sind jedoch nur die Bezeichnung und die Schlüsselnummer des Landes der Bundesrepublik Deutschland, in dem dieser Ort liegt."

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut von § 11 wird Absatz 1. In diesem Absatz wird das Wort „Herstellungs-(Ursprungs-)land" ersetzt durch das Wort „Ursprungsland".

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Sind die Waren vor ihrer Ankunft im Erhebungsgebiet in ein oder mehrere Länder verbracht worden und haben dort andere als mit der Beförderung zusammenhängende Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte stattgefunden, so gilt als Versendungsland das letzte Land, in dem solche Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte stattgefunden haben. In allen anderen Fällen stimmt das Versendungsland mit dem Ursprungsland überein."

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Länder sind mit den Bezeichnungen und Schlüsselnummern des Länderverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik zu benennen."

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Einkaufsland ist nur beim Verbringen von Drittlandswaren aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften und beim Verbringen von Waren aus einem Drittland in das Erhebungsgebiet anzumelden."

b) In Absatz 3 wird das Wort „Verbrauchs-(Bestimmungs-)land" ersetzt durch das Wort „Bestimmungsland".

c) An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Käuferland ist nur beim Verbringen von Drittlandswaren aus dem Erhebungsgebiet in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften und beim Verbringen von Waren aus dem Erhebungsgebiet in ein Drittland anzumelden."

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Länder sind mit den Bezeichnungen und Schlüsselnummern des Länderverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik zu benennen."

12. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13
Anlaß der Warenbewegung

(1) Unter Anlaß der Warenbewegung ist die Art des Geschäfts (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages ersichtlich werden) zu verstehen. Es ist anzugeben, ob es sich um Kauf, Verkauf, Kommission, Konsignation, aktive oder passive Veredelung oder um eine andere Art des Geschäfts handelt und ob die Waren gegen Entgelt oder ohne Entgelt geliefert werden. Bei unentgeltlichen Lieferungen ist der Grund der Unentgeltlichkeit anzugeben.

(2) Anzugeben ist die Schlüsselnummer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2793/86 der Kommission vom 22. Juli 1986 über die bei Verwendung der in den Verordnungen (EWG) Nr. 678/85, (EWG) Nr. 1900/85 und (EWG) Nr. 222/77 des Rates vorgesehenen Vordrucks zu gebrauchenden Code (ABl. EG 1986 Nr. L 263 S. 74) in der jeweils gültigen Fassung."

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Als Einführer gilt auch der Empfänger im Sinne des hier gebräuchlichen EG-Rechts."

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Als Ausführer gilt auch der Versender im Sinne des hier gebräuchlichen EG-Rechts."

14. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Ein Anmeldeschein für die Einfuhr darf – soweit nach dem Anmeldeschein nichts anderes zugelassen ist – nur Waren für einen Ausstellungspflichtigen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 aus einem Versendungsland und – soweit die Angabe erforderlich ist – aus einem Einkaufsland umfassen, die gleichzeitig bei einer Anmeldestelle anzumelden, über eine Anmeldestelle in das Erhebungsgebiet eingegangen und für ein Zielland bestimmt sind; bei der Einfuhr von See, ausgenommen bei Sammelanmeldungen, außerdem nur Waren, die mit einem Schiff eingegangen sind."

b) In Absatz 2 wird im letzten Satz die Nummer „1 b" gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ein Anmeldeschein für die Ausfuhr darf nur Waren umfassen, die von einem Ausstellungspflichtigen nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 nach einem Bestimmungsland und – soweit die Angabe erforderlich ist – für ein Käuferland gleichzeitig mit demselben Beförderungsmittel über eine Anmeldestelle ausgehen."

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Bei der Durchfuhr von Waren, die nach Eingang von See in den Häfen der Städte Bremen, Bremerhaven oder Hamburg zum Versandverfahren nach den Artikeln 29 bis 61 der Verordnung (EWG) Nr. 1062/87 der Kommission vom 27. März 1987 zur Durchführung und Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (ABl. EG 1987 Nr. L 107 S. 10) oder nach Anlage II Artikel 29 bis 61 des durch den Beschluß 87/415/EWG des Rates vom 15. Juni 1987 (ABl. EG Nr. L 226 S. 1) genehmigten Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren in der jeweils gültigen Fassung abgefertigt werden, ist Anmeldeschein für die Durchfuhr eine zusätzliche Ausfertigung oder eine Ablichtung des Beförderungspapiers (Fracht-

brief, Expreßgutschein, IC-Übergabeschein TR). Dies gilt auch, wenn solche Waren im Schienenverkehr mit deutschem Beförderungspapier im Versandverfahren befördert werden. In diesem Mehrstück müssen in dem Feld für die Absenderangabe das Versendungsland und in dem Feld für den Leitungs-/Beförderungsweg das Bestimmungsland angegeben werden."

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Herstellungs-(Ursprungs-)land, bei der Ausfuhr nach See oder rheinabwärts außerdem die Angaben nach § 23 Abs. 3 Nr. 1" ersetzt durch das Wort „Ursprungsland".

b) In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Wenn nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts für mehrere Sendungen mit Versand-Ausfuhrerklärungen eine Ausfuhrerklärung vorgelegt werden kann, so darf ein Anmeldeschein nur Waren umfassen, die für denselben Ausführer nach einem Bestimmungsland und – soweit die Angabe erforderlich ist, für ein Käuferland – mit gleichartigen Beförderungsmitteln über dieselbe Ausgangszollstelle ausgegangen sind."

16. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Nationalität des Fahrzeuges" durch die Worte „Bestimmung der gelieferten Waren für deutsche oder fremde Fahrzeuge" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Als deutsche Fahrzeuge gelten Fahrzeuge, die von im Erhebungsgebiet oder im Währungsgebiet der Mark der Deutschen Demokratischen Republik ansässigen Personen bewirtschaftet werden; alle übrigen Fahrzeuge gelten als fremde Fahrzeuge."

17. § 20 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden in Satz 2 die Worte „aktiven Veredelungsverkehren" ersetzt durch die Worte „aus der aktiven Veredelung".

18. § 22 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a wird jeweils das Wort „gemeinschaftlichen" durch die Worte „gemeinschaftlichen/gemeinsamen" ersetzt.

19. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c werden die Worte „der Empfänger der Waren; wenn der Empfänger unbekannt ist," ersetzt durch die Worte „derjenige, für den die Waren bestimmt sind; wenn dieser nicht bekannt ist,".

b) In Absatz 2 werden die Worte „Angabe des Einkaufslandes und die sonst noch für die zutreffende Einfuhrart oder Durchfuhrart geforderten" ersetzt durch das Wort „statistischen".

c) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „dieser hat den Namen des Schiffes, den Verladetag und den Ausladehafen anzugeben" ersetzt durch „dieser hat den Namen des Schiffes zu ergänzen oder auf Anforderung anzugeben, sofern die Ausgangszollstelle (§ 24 Abs. 1 Ziff. 2a) Anmeldestelle ist."

d) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „der Empfänger beim Eingang" ersetzt durch die Worte „derjenige, für den die Waren beim Eingang bestimmt sind;".

20. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Worte „die Sammelzollanmeldung oder eine Zollbehandlung ohne Abfertigung" ersetzt durch die Worte „ein Sammelzollverfahren".

b) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben b und c wird jeweils das Wort „gemeinschaftlichen" ersetzt durch die Worte „gemeinschaftlichen/gemeinsamen".

c) In Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a wird jeweils das Wort „gemeinschaftlichen" durch die Worte „gemeinschaftlichen/gemeinsamen" ersetzt.

d) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Anmeldestellen gemäß §§ 15 und 24 sind in den Anmeldepapieren anzugeben."

e) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

21. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) von Waren, für welche ein Sammelzollverfahren zugelassen ist, soweit bei monatlicher Abrechnung Waren mit übereinstimmenden statistischen Merkmalen zusammengefaßt werden (Sammeleinfuhranmeldungen), zugleich mit der Sammelzollanmeldung, spätestens jedoch am 3. Werktag nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes; § 30 Abs. 1 Nr. 1 bleibt unberührt; § 30 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden;".

b) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b werden die Worte „oder Zollanmeldung" gestrichen.

c) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe d sind die Worte „gemeinschaftlichen" jeweils zu ersetzen durch die Worte „gemeinschaftlichen/gemeinsamen".

d) Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe f wird wie folgt gefaßt:

„f) von Waren, für die nach den Artikeln 63 bis 70 der Verordnung (EWG) Nr. 1062/87 der Kommission vom 27. März 1987 zur Durchführung und Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (ABl. EG 1987 Nr. L 107 S. 1) oder nach Anlage II Artikel 63 bis 70 des durch den Beschluß 87/415/EWG des Rates vom 15. Juni 1987 (ABl. EG Nr. L 226 S. 1) genehmigten Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren in der jeweils gültigen Fassung Vereinfachungen bewilligt worden sind, unverzüglich nach Beginn der Beförderung zugleich mit der Abgabe der Versandanmeldung bei der Abgangszollstelle;".

e) In Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a werden die Worte „jedoch beim Eingang im gemeinschaftlichen Versandverfahren" ersetzt durch die Worte „jedoch beim Eingang im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren".

22. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird das Wort „Verbrauchs-(Bestimmungs-)land" ersetzt durch das Wort „Bestimmungsland".

b) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b wird das Wort „Herstellungs-(Ursprungs-)land" ersetzt durch das Wort „Ursprungsland".

c) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c wird das Wort „Herstellungs-(Ursprungs-)land" ersetzt durch das Wort „Ursprungsland".

d) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe d werden die Worte „einem aktiven Veredelungsverkehr" ersetzt durch die Worte „einer aktiven Veredelung". Das Wort „Herstellungs-(Ursprungs-)land" wird ersetzt durch das Wort „Ursprungsland". Das Wort „Grenzübergangswert" wird ersetzt durch die Worte „Statistischem Wert".

e) In Absatz 3 Nr. 2 sind die Worte „dem Empfänger im Erhebungsgebiet" zu ersetzen durch die Worte „demjenigen, für den die Waren im Erhebungsgebiet bestimmt sind". Das Wort „Herstellungs-(Ursprungs-)land" ist zu ersetzen durch das Wort „Ursprungsland".

f) Absatz 4 wird gestrichen.

g) Absatz 5 wird Absatz 4.

23. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 5 werden die Worte „das Rohgewicht" ersetzt durch die Worte „die Rohmasse (Rohgewicht)".

b) In Absatz 4 Nr. 4 werden die Worte „das Rohgewicht" ersetzt durch die Worte „die Rohmasse (Rohgewicht)".

24. § 29 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 Buchstabe a wird die Zahl „19" durch die Zahl „20" ersetzt.

25. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. Ausländische Waren, für welche ein Sammelzollverfahren zugelassen wurde, dürfen mit vereinfachten Anmeldescheinen angemeldet werden, wenn Durchschriften dieser Anmeldescheine als Sammelzollanmeldung zugelassen sind. Dabei können entweder die einzelnen Einfuhrsendungen unverzüglich und fortlaufend eingetragen werden oder es können die Waren mit übereinstimmenden Merkmalen monatlich zusammengefaßt und in verdichteter Form eingetragen werden. Werden die Waren unverzüglich und fortlaufend eingetragen, so sind die voll ausgenutzten Anmeldescheine vom Ausstellungspflichtigen oder seinem Beauftragten unverzüglich unmittelbar an das Statistische Bundesamt einzusenden. Jedoch ist der Anmeldeschein mit der letzten Eintragung eines Monats zusammen mit der Sammelzollanmeldung bei der Abrechnungszollstelle abzugeben."

b) In Absatz 1 wird Nummer 1 a gestrichen.

c) In Absatz 1 wird die Nummer 1 b Nummer 1 a. In der neuen Nummer 1 a wird das Wort „Lagerzollstelle" ersetzt durch die Worte „überwachenden Zollstelle". Im zweiten Absatz werden die Worte „in eine bleibende Zollgutverwendung oder in einen aktiven Veredelungsverkehr" ersetzt durch die Worte „in eine Freigutverwendung, in eine bleibende Zollgutverwendung oder in eine aktive Veredelung".

d) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Zahl „19" ersetzt durch die Zahl „20". Die Zahl „00" wird ersetzt durch die Worte „51 bis 54 und 60".

e) In Absatz 1 Nr. 3 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Dies gilt entsprechend, wenn für den gemeinsamen Bevollmächtigten ein Sammelzollverfahren zugelassen ist."

f) In Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a werden die Worte „und 92" gestrichen.

In Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe b werden die Worte „eintausend Deutsche Mark je Warenart" im zweiten Satz durch die Worte „eintausend Deutsche Mark je Warenposition" ersetzt und die Worte „nach den Tarifierungsvorschriften" gestrichen.

Im vorletzten Satz von Nummer 6 wird das Wort „tarifiert" durch das Wort „eingereiht" und das Wort „fünf" durch das Wort „zwei" ersetzt.

g) In Absatz 1 Nr. 9 werden im letzten Satz die Worte „des Rohgewichts" ersetzt durch die Worte „der Rohmasse (Rohgewicht)".

h) In Absatz 1 Nr. 11 wird das Wort „Gesamtgrenzübergangswert" ersetzt durch die Worte „Statistischen Wertes". Das Wort „Herstellungs-(Ursprungs-)land" wird ersetzt durch das Wort „Ursprungsland". Das Wort „Bundesrepublik" wird ersetzt durch die Worte „Bundesrepublik Deutschland" (zweimal).

i) In Absatz 1 Nr. 12 wird das Wort „Gesamtgrenzübergangswert" ersetzt durch die Worte „Statistischen Wertes". Das Wort „Bundesrepublik" wird durch die Worte „Bundesrepublik Deutschland" ersetzt. Das Wort „Herstellungs-(Ursprungs-)land" wird ersetzt durch das Wort „Ursprungsland".

j) In Absatz 1 Nr. 13 wird im ersten Satz das Wort „Verbrauchs-(Bestimmungs-)land" ersetzt durch das Wort „Bestimmungsland". Der letzte Satz wird wie folgt gefaßt:

„Die Angabe des Bestimmungslandes, der Rohmasse (Rohgewicht) und des Statistischen Wertes entfällt. Anzugeben ist in jedem Falle das Käuferland."

k) In Absatz 1 Nr. 15 Buchstabe a sind die Worte „und 92" zu streichen. In Buchstabe b wird das Wort „fünf" durch das Wort „zwei" ersetzt, die Worte „nach den Tarifierungsvorschriften" gestrichen und das Wort „kommenden" durch „kommende" ersetzt. Im letzten Satz werden die Worte „eintausend Deutsche Mark je Warenart" ersetzt durch die Worte „eintausend Deutsche Mark je Warenposition".

l) In Absatz 1 Nr. 16 wird der letzte Satz wie folgt gefaßt:

„Die Menge der Waren ist nach der Rohmasse (Rohgewicht) anzugeben, die Angabe des Statistischen Wertes entfällt."

m) In Absatz 1 Nr. 17 wird der zweite Satz wie folgt gefaßt:

„Zur Bezeichnung der Waren genügt die Angabe

- Nahrungs- und Genußmittel,
- Gasöl (Dieselkraftstoff und leichtes Heizöl),
- schweres Heizöl mit einem Schwefelgehalt von einem Gewichtshundertteil oder weniger, mehr als einem Gewichtshundertteil bis 2 Gewichtshundertteilen, mehr als 2 Gewichtshundertteilen bis 2,8 Gewichtshundertteilen, mehr als 2,8 Gewichtshundertteilen,
- Flugbenzin,
- leichter Flugturbinenkraftstoff,
- mittelschwerer Flugturbinenkraftstoff,
- Schmieröle und Schmiermittel,
- andere Waren."

Im letzten Satz werden die Worte „des Rohgewichts" ersetzt durch die Worte „der Rohmasse (Rohgewicht)".

n) In Absatz 2 wird im ersten Satz die Nummer 1b geändert in 1a. Der dritte und vierte Satz werden wie folgt gefaßt:

„Eine Anmeldung nach Absatz 1 Nr. 1, 1a, 7, 8 und 10 darf auch Waren mehrerer Versendungsländer und – soweit die Angabe erforderlich ist – mehrerer Einkaufsländer umfassen, wenn für jede Warenposition die Mengen- und Wertangaben nach den statistischen Merkmalen aufgegliedert werden. Dies gilt im Fall des Absatzes 1 Nr. 13 auch für das Käuferland."

o) In Absatz 3 wird das Wort „gemeinschaftliche" ersetzt durch die Worte „gemeinschaftliche/gemeinsame".

26. Abschnitt I in der Befreiungsliste wird wie folgt geändert:

a) In der Einleitung wird das Wort „Zollgutverwendung" ersetzt durch die Worte „Verwendung im Erhebungsgebiet".

b) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Zahl „19" ersetzt durch die Zahl „20". In Buchstabe b wird die Zahl „00" ersetzt durch die Worte „51 bis 54 und 60".

c) In Nummer 6 wird das Wort „Goldmünzen" ersetzt durch die Worte „Münzen aus Platin, Gold oder Silber, die wegen ihres Handelswertes nicht als gesetzliche Zahlungsmittel im Umlauf sind".

d) In Nummer 8 wird das Wort „Zollgutverwendung" ersetzt durch die Worte „Verwendung im Erhebungsgebiet"; die Angabe „Tarifnummer 99.04" wird durch „Position 97.04 der Kombinierten Nomenklatur" ersetzt.

e) In Nummer 11 werden die Worte „aktiver oder passiver Veredelungsverkehre" ersetzt durch die Worte „einer aktiven oder passiven Veredelung".

f) In Nummer 12a Buchstabe a wird das Wort „Zollgutverwendung" ersetzt durch das Wort „Verwendung".

g) In Nummer 19 wird das Wort „Zollgutverwendung" ersetzt durch die Worte „Verwendung im Erhebungsgebiet".

h) Nummer 21 wird wie folgt gefaßt:

„21. Waren, die auf Carnet A.T.A. oder gemeinschaftliches Warenverkehrscarnet abgefertigt werden; bei inländischen Waren unter der Auflage, daß der Inhaber des Carnet A.T.A. oder der Begünstigte des gemeinschaftlichen Warenverkehrscarnets die im Ausland verbliebenen Waren dem Statistischen Bundesamt unverzüglich nach Bestimmungsänderung, spätestens mit Gültigkeitsablauf des Carnet A.T.A. oder des gemeinschaftlichen Warenverkehrscarnets anmeldet."

i) In Nummer 22 Buchstabe c wird das Wort „Zollgutverwendung" ersetzt durch die Worte „Verwendung im Erhebungsgebiet".

j) In Nummer 32 wird nach dem Wort „Gut" ein Semikolon und folgender Zusatz angefügt:

„die Befreiung gilt auch für Fangergebnisse deutscher Schiffe, die von ausländischen Schiffen in Häfen des Erhebungsgebietes angelandet werden, wenn die Waren aufgrund einer nach der VO (EWG) Nr. 137/79 der Kommission ausgestellten Bescheinigung T 2 M als Ursprungserzeugnisse deutscher Schiffe anzusehen sind."

k) Nummer 40 wird einschließlich der zugehörigen Überschrift ersatzlos gestrichen.

l) In Nummer 41 wird als Buchstabe d folgender Teilsatz angefügt:

„d) Hausmüll E A D".

m) In Nummer 44 Buchstaben e und f wird jeweils das Wort „Zollgutverwendung" ersetzt durch die Worte „Verwendung im Erhebungsgebiet".

27. Abschnitt II der Befreiungsliste wird wie folgt gefaßt:

„II. Befreiung im Freigutverkehr, im besonderen Zollverkehr und im Warenverkehr der Freihäfen

(1) Ausländische Waren sind nicht anzumelden, wenn sie bereits

1. zu einer Einfuhrart angemeldet worden sind,
   beim Übergang in einen Verkehr, der eine Anmeldung zu der gleichen Einfuhrart bedingen würde;
2. als Einfuhr zur Eigenveredelung oder zur Lohnveredelung angemeldet worden sind,
   beim Übergang in einen Verkehr, der als Einfuhr auf Lager anzumelden wäre;
3. als Einfuhr zur Lohnveredelung angemeldet worden sind,
   beim Übergang in eine Eigenveredelung;

4. als Einfuhr zur Eigenveredelung angemeldet worden sind,
   beim Übergang in eine Lohnveredelung;
5. als Einfuhr auf Lager angemeldet worden sind und vorübergehend
   in eine Eigenveredelung oder Lohnveredelung übergehen, soweit die Ware nur gereinigt oder geringfügig instandgesetzt werden sollen.

(2) Waren des freien Verkehrs sind nicht anzumelden, wenn sie

1. im Erhebungsgebiet
   a) aus dem Zollgebiet in ein Zollfreigebiet,
   b) aus einem Zollfreigebiet in ein Zollgebiet
   verbracht werden;
2. im Zollgebiet
   a) in einem Freigutverkehr,
   b) aus einem Freigutverkehr in einen anderen Freigutverkehr,
   c) aus einem Freigutverkehr in den freien Verkehr,
   d) aus einem Freigutverkehr in einen besonderen Zollverkehr,
   e) aus einem besonderen Zollverkehr in einen Freigutverkehr,
   f) zollamtlich nach § 56 ZG behandelt werden oder in einen besonderen Zollverkehr,
   g) aus einem besonderen Zollverkehr in einen anderen oder
   h) aus einem besonderen Zollverkehr in den freien Verkehr
   übergehen oder entnommen werden oder als entnommen gelten;
3. in den Zollfreigebieten
   a) in einen Freihafenverkehr,
   b) aus einem Freihafenverkehr in einen anderen Freihafenverkehr
      oder
   c) aus einem Freihafenverkehr in den freien Verkehr des Zollfreigebietes
   übergehen."

Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in der jetzt geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 8. Februar 1989

Der Bundesminister für Wirtschaft
Haussmann

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Bekanntmachung der Neufassung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung

Vom 8. Februar 1989

Auf Grund des Artikels 2 der Siebenten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs vom 8. Februar 1989 (BGBl. I S. 194) wird nachstehend der Wortlaut der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung in der ab 1. März 1989 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1977 (BGBl. I S. 1281),
2. den am 21. März 1980 in Kraft getretenen Artikel 24 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294),
3. den am 31. Dezember 1986 in Kraft getretenen Artikel 15 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555),
4. den am 1. März 1989 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 13 in Verbindung mit § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 4 und § 8 des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs vom 1. Mai 1957 (BGBl. I S. 413).

Bonn, den 8. Februar 1989

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung – AHStatDV)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Begriffsbestimmungen und Anmeldeverfahren

§ 1
Verkehrsarten

(1) Verkehrsarten sind

1. das Verbringen von Waren aus dem Gebiet außerhalb des Erhebungsgebietes und außerhalb des Währungsgebietes der Mark der Deutschen Demokratischen Republik (Ausland) in das Erhebungsgebiet mit Ausnahme der Durchfuhr und des Zwischenauslandsverkehrs (Einfuhr); bei der Einfuhr handelt es sich um den Eingang und die Einfuhr im Sinne des hier einschlägigen EG-Rechts;
2. das Verbringen von Waren aus dem Erhebungsgebiet in das Ausland mit Ausnahme der Durchfuhr und des Zwischenauslandsverkehrs (Ausfuhr); bei der Ausfuhr handelt es sich um die Versendung und die Ausfuhr im Sinne des hier einschlägigen EG-Rechts;
3. die Beförderung von Waren aus dem Ausland durch das Erhebungsgebiet unmittelbar in das Ausland – ohne Anmeldung zu einer Einfuhrart – (Durchfuhr);
4. die Beförderung von Waren aus dem Erhebungsgebiet durch das Ausland – unmittelbar oder nach vorübergehender Lagerung im Ausland – in das Erhebungsgebiet (Zwischenauslandsverkehr).

(2) Die Verkehrsarten gliedern sich nach

1. Einfuhrarten:
   a) Einfuhr in den freien Verkehr (§ 2 Abs. 2 und 3),
   b) Einfuhr auf Lager (§ 3 Abs. 2 und 3),
   c) Einfuhr zur aktiven Veredelung (§ 4 Abs. 2 bis 4)
      aa) zur Eigenveredelung,
      bb) zur Lohnveredelung,
   d) Einfuhr nach passiver Veredelung (§ 4 Abs. 9),
   e) Einfuhr zur wirtschaftlichen Lohnveredelung (§ 4 Abs. 11),
   f) Einfuhr nach wirtschaftlicher Lohnveredelung (§ 4 Abs. 14);
2. Ausfuhrarten:
   a) Ausfuhr aus dem freien Verkehr (§ 2 Abs. 4),
   b) Ausfuhr aus Lager (§ 3 Abs. 5),
   c) Ausfuhr nach aktiver Veredelung (§ 4 Abs. 5)
      aa) nach Eigenveredelung,
      bb) nach Lohnveredelung,
   d) Ausfuhr zur passiven Veredelung (§ 4 Abs. 8),
   e) Ausfuhr nach wirtschaftlicher Lohnveredelung (§ 4 Abs. 12),
   f) Ausfuhr zur wirtschaftlichen Lohnveredelung (§ 4 Abs. 13);
3. Durchfuhrarten:
   a) Durchfuhr, ausgenommen Seeumschlag und Luftumschlag,
   b) Seeumschlag (§ 5 Abs. 1),
   c) Luftumschlag (§ 5 Abs. 2).

(3) Die Einfuhr- und Ausfuhrarten gliedern sich weiter in Verfahren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2793/86 der Kommission vom 22. Juli 1986 über die bei Verwendung der in den Verordnungen (EWG) Nr. 678/85, (EWG) Nr. 1900/85 und (EWG) Nr. 222/77 des Rates vorgesehenen Vordrucke zu gebrauchenden Code (ABl. EG 1986 Nr. L 263 S. 74) in der jeweils gültigen Fassung auf. Anzumelden ist der nach dieser Verordnung zu bildende Verfahrenscode. Dem vierstelligen Gemeinschaftscode ist eine nationale Unterteilung anzufügen. Die Waren sind dabei, soweit die §§ 19, 20 und 21 nichts anderes bestimmen, jeweils mit den für die statistische Behandlung maßgebenden Merkmalen und Umständen anzumelden. Bei der Einfuhr sind die Waren sowohl beim Verbringen aus dem Ausland zu einer Einfuhrart, einem Verfahren, als auch beim Übergang aus einer Einfuhrart, einem Verfahren, in eine andere Einfuhrart, ein anderes Verfahren anzumelden. Soweit die Art der Zollbehandlung maßgebend ist, steht der Zollabfertigung die Zollbehandlung ohne Abfertigung nach § 40a des Zollgesetzes in der jeweils gültigen Fassung gleich.

(4) Unter dem Merkmal Anmeldung sind Angaben zum Verfahren zu verstehen. Die Anmeldung hierzu erfolgt mit den Kurzbezeichnungen und Codes gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2793/86 der Kommission vom 22. Juli 1986 über die bei Verwendung der in den Verordnungen (EWG) Nr. 678/85, (EWG) Nr. 1900/85 und (EWG) Nr. 222/77 des Rates vorgesehenen Vordrucke zu gebrauchenden Code (ABl. EG 1986 Nr. L 263 S. 74) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Freier Verkehr, ausländische Waren, Waren des freien Verkehrs

(1) Freier Verkehr ist der Warenverkehr im Erhebungsgebiet, ausgenommen mit solchen Waren, die aus dem Ausland in das Erhebungsgebiet verbracht und nicht als Einfuhr in den freien Verkehr angemeldet worden sind (ausländische Waren). Waren, die sich im freien Verkehr befinden (Waren des freien Verkehrs), werden ausländische Waren, wenn sie im Rahmen einer aktiven Veredelung Ersatzwaren – auch bei vorzeitiger Ausfuhr – werden oder wenn sie im Rahmen einer Freihafen-Veredelung durch ausländische Waren ersetzt werden; dabei werden die ausländischen Waren ohne besondere Anmeldung Waren des freien Verkehrs.

(2) Einfuhr in den freien Verkehr ist

1. die Zollabfertigung von ausländischen Waren zum freien Verkehr, ausgenommen die Einfuhr
   a) nach passiver Veredelung (§ 4 Abs. 9),
   b) zur wirtschaftlichen Lohnveredelung (§ 4 Abs. 11),
   c) nach wirtschaftlicher Lohnveredelung (§ 4 Abs. 14);
2. das Verbringen oder die Entnahme von ausländischen Waren zum Gebrauch oder Verbrauch sowie zum Schiffbau in den Zollfreigebieten;
3. das Verbringen oder die Entnahme von abgabenfreien oder nur der Einfuhrumsatzsteuer unterliegenden aus-

ländischen Waren zur Bearbeitung oder Verarbeitung für Rechnung eines im Erhebungsgebiet ansässigen Eigentümers in den Zollfreigebieten.

(3) Als Einfuhr in den freien Verkehr gilt

1. die Zollabfertigung von ausländischen Waren zur Freigutverwendung oder zur Umwandlung;
2. die Zollabfertigung von ausländischen Waren zu einer bleibenden Zollgutverwendung;
3. die Zollabfertigung von ausländischen Umschließungen zur vorübergehenden Verwendung;
4. die Verwendung von ausländischen Umschließungen und Verpackungsmitteln in den Zollfreigebieten zum Verpacken von zur Ausfuhr bestimmten Waren;
5. die Lieferung von ausländischen Waren als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (§ 19)
   a) auf deutsche oder fremde Binnenschiffe,
   b) auf deutsche Seeschiffe oder deutsche Luftfahrzeuge, soweit die Waren noch nicht zu einer Einfuhrart angemeldet worden sind;
6. die Abfertigung zum Bevorratungsverkehr (§ 6 des Abschöpfungserhebungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung).

(4) Ausfuhr aus dem freien Verkehr ist die Ausfuhr von Waren des freien Verkehrs, ausgenommen die Ausfuhr von Ersatzwaren bei vorzeitiger Ausfuhr (§ 4 Abs. 5), die Ausfuhr von Waren zur passiven Veredelung (§ 4 Abs. 8), die Ausfuhr von Waren nach wirtschaftlicher Lohnveredelung (§ 4 Abs. 12) sowie die Ausfuhr von Waren zur wirtschaftlichen Lohnveredelung (§ 4 Abs. 13).

§ 3

Lager

(1) Lager sind Zollager und Freihafenlager. Freihafenlager sind Einrichtungen jeglicher Art in Freihäfen, die zur Lagerung von ausländischen Waren dienen, soweit die Waren in der Lagerbuchführung nachgewiesen und auf eigene oder fremde Rechnung zu Lagerbedingungen eingelagert werden.

(2) Einfuhr auf Lager ist

1. die Zollabfertigung von ausländischen Waren zu einem Zollager;
2. das Verbringen von ausländischen Waren auf ein Freihafenlager.

(3) Als Einfuhr auf Lager gilt die Zollabfertigung von ausländischen Waren zu einer vorübergehenden Verwendung, ausgenommen Umschließungen.

(4) Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 gelten auch, wenn gleichzeitig eine Abfertigung zum steuerrechtlichen freien Verkehr erfolgt.

(5) Ausfuhr aus Lager ist die Ausfuhr von Waren, die als Einfuhr auf Lager angemeldet worden sind und – ohne in eine andere Einfuhrart übergegangen zu sein – ausgehen.

(6) Werden in einem Lager Waren des freien Verkehrs und ausländische Waren miteinander vermischt oder vermengt, so ist das Gemisch oder Gemenge bei der Entnahme so zu behandeln, als ob die Waren getrennt gehalten worden wären. Bei der Entnahme in Teilmengen bleibt es dem Verfügungsberechtigten überlassen, die entnommene Teilmenge als Ware des freien Verkehrs oder als ausländische Ware zu behandeln, soweit im Zeitpunkt der Entnahme eine entsprechende Menge in dem Gemisch oder Gemenge enthalten ist. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden bei Gemischen oder Gemengen ausländischer Waren aus verschiedenen Einfuhrarten.

§ 4

Aktive und passive Veredelung, wirtschaftliche Lohnveredelung

(1) Aktive Veredelung ist

1. die zollamtlich bewilligte Veredelung von ausländischen Waren im Zollgebiet;
2. die besonders zugelassene, über die übliche Lagerbehandlung hinausgehende Bearbeitung oder Verarbeitung von ausländischen Waren in den Zollfreigebieten – ausgenommen im Schiffbau –, soweit die Waren einem Zoll, einer Abschöpfung oder einer anderen Verbrauchsteuer als der Einfuhrumsatzsteuer unterliegen.

(2) Bei der aktiven Veredelung wird unterschieden zwischen der Eigenveredelung und Lohnveredelung. Eigenveredelung ist die Veredelung von ausländischen Waren im Erhebungsgebiet für Rechnung eines im Erhebungsgebiet ansässigen Eigentümers. Eigenveredelung ist jedoch auch die Veredelung von ausländischen Waren für Rechnung einer anderen in den Europäischen Gemeinschaften ansässigen Person, sofern für den Auftraggeber eine Eigenveredelung vorliegt. Lohnveredelung ist die Veredelung von ausländischen Waren im Erhebungsgebiet für Rechnung einer außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ansässigen Person. Lohnveredelung ist jedoch auch die Veredelung von ausländischen Waren für Rechnung einer anderen in den Europäischen Gemeinschaften ansässigen Person, sofern für den Auftraggeber eine Lohnveredelung vorliegt.

(3) Bei der aktiven Veredelung wird ferner unterschieden zwischen dem Nichterhebungsverfahren und dem Verfahren der Zollrückvergütung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates vom 16. Juli 1985 über den aktiven Veredelungsverkehr (ABl. EG 1985 Nr. L 188 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Einfuhr zur aktiven Veredelung ist

1. die Zollabfertigung von ausländischen Waren zur aktiven Veredelung, Zollgutveredelung oder Freigutveredelung;
2. das Verbringen von ausländischen Waren, die einem Zoll, einer Abschöpfung oder einer anderen Verbrauchsteuer als der Einfuhrumsatzsteuer unterliegen, zur aktiven Veredelung in ein Zollfreigebiet.

Werden wegen des Zolles, der Abschöpfung, der Einfuhrumsatzsteuer oder einer sonstigen Verbrauchsteuer verschiedenartige Anträge gestellt, so ist für die statistische Anmeldung nur der Antrag auf Abfertigung zur aktiven Veredelung maßgebend.

(5) Ausfuhr nach aktiver Veredelung ist die Ausfuhr von Waren, die als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldet oder die im Erhebungsgebiet ganz oder zum Teil aus solchen Waren hergestellt worden sind und – ohne in den freien Verkehr übergegangen zu sein – ausgehen. Die

Ausfuhr einer Ware, zu deren Herstellung Waren aus Eigenveredelung und aus Lohnveredelung verwendet worden sind, ist als Ausfuhr nach Eigenveredelung anzumelden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Ausfuhr von Ersatzwaren bei vorzeitiger Ausfuhr.

(6) Beistellungen bei der Einfuhr zur aktiven Veredelung und bei der Ausfuhr nach aktiver Veredelung sind als solche zu kennzeichnen.

(7) Passive Veredelung ist die zollamtlich bewilligte Veredelung von Waren des freien Verkehrs im Ausland.

(8) Ausfuhr zur passiven Veredelung ist die Ausfuhr von Waren des freien Verkehrs im Rahmen einer passiven Veredelung.

(9) Einfuhr nach passiver Veredelung ist die Zollabfertigung von Waren zum freien Verkehr im Rahmen einer passiven Veredelung, wenn die Waren als Ausfuhr zur passiven Veredelung angemeldet oder im Ausland ganz oder zum Teil aus solchen Waren hergestellt worden sind. Einfuhr nach passiver Veredelung ist jedoch auch die Zollabfertigung von Waren zum freien Verkehr im Rahmen einer passiven Veredelung, die aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zur passiven Veredelung ausgeführt wurden.

(10) Wirtschaftliche Lohnveredelung ist

1. die zollamtlich nicht bewilligte Veredelung von ausländischen Waren im Zollgebiet,
2. die über die übliche Lagerbehandlung hinausgehende Bearbeitung oder Verarbeitung von abgabenfreien oder nur der Einfuhrumsatzsteuer unterliegenden ausländischen Waren in den Zollfreigebieten,
3. die zollamtlich nicht bewilligte Veredelung von Waren des freien Verkehrs im Ausland

im Rahmen eines Lohnveredelungsgeschäftes mit einer außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Person.

(11) Einfuhr zur wirtschaftlichen Lohnveredelung ist

1. die Zollabfertigung von ausländischen Waren zum freien Verkehr, die im Zollgebiet bearbeitet oder verarbeitet werden sollen,
2. das Verbringen von zur Wiederausfuhr bestimmten abgabenfreien oder nur der Einfuhrumsatzsteuer unterliegenden ausländischen Waren zur Bearbeitung oder Verarbeitung in die Zollfreigebiete

im Rahmen eines Lohnveredelungsgeschäftes mit einer außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Person.

(12) Ausfuhr nach wirtschaftlicher Lohnveredelung ist die Ausfuhr von Waren, die als Einfuhr zur wirtschaftlichen Lohnveredelung angemeldet oder im Erhebungsgebiet ganz oder zum Teil aus solchen Waren hergestellt worden sind.

(13) Ausfuhr zur wirtschaftlichen Lohnveredelung ist die Ausfuhr von Waren des freien Verkehrs, die im Rahmen eines Lohnveredelungsgeschäftes im Ausland bearbeitet oder verarbeitet werden sollen.

(14) Einfuhr nach wirtschaftlicher Lohnveredelung ist die Zollabfertigung von Waren zum freien Verkehr, die als Ausfuhr zur wirtschaftlichen Lohnveredelung angemeldet oder im Ausland ganz oder zum Teil aus solchen Waren hergestellt worden sind.

§ 5

Seeumschlag, Luftumschlag

(1) Seeumschlag ist der Umschlag von Waren, die von See aus dem Ausland in einen Seehafen des Erhebungsgebietes eingehen, dort umgeladen werden und, ohne daß sie zu einer Einfuhrart angemeldet worden sind, von dort nach See in das Ausland ausgehen.

(2) Luftumschlag ist der Umschlag von Waren, die aus dem Ausland im Luftverkehr auf einem Zollflugplatz des Erhebungsgebietes eingehen, dort umgeladen werden und, ohne daß sie zu einer Einfuhrart angemeldet worden sind, von dort im Luftverkehr in das Ausland ausgehen.

§ 6

Benennung der Ware

(1) Unter Benennung der Ware sind die Warenbezeichnungen und die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, im Warenverkehr mit Drittlandswaren und bei Waren, für die ein Zusatzcode anzugeben ist, die Warenbezeichnung und die Codenummer des Deutschen Gebrauchs-Zolltarifs zu verstehen.

(2) Die Ware ist so genau zu bezeichnen, daß sich

1. bei der Einfuhr
   a) die Codenummer und der Zoll- oder Abschöpfungssatz,
   b) jedoch im innergemeinschaftlichen Warenverkehr mit Gemeinschaftswaren, soweit es sich nicht um Waren handelt, für die außer der Einfuhrumsatzsteuer weitere Abgaben zu erheben sind oder für die ein Zusatzcode anzugeben ist, die Warennummer,
2. bei der Ausfuhr die Warennummer, zu der die Ware gehört (Warenart)

eindeutig ergibt. Im allgemeinen ist die handelsübliche oder sprachgebräuchliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit sie die Art und Beschaffenheit der Ware nicht erkennen läßt, ist die Bezeichnung durch Angaben über die Art des Materials, die Art der Bearbeitung, den Verwendungszweck oder andere die Warenart kennzeichnende Merkmale zu ergänzen.

(3) Bei Umwandlung einer ausländischen Ware unter zollamtlicher Überwachung sowie bei Änderung der Beschaffenheit während einer Lagerung sind die Benennungen vor und nach der Umwandlung oder Änderung anzugeben.

§ 7

Menge der Ware

(1) Unter Menge der Ware sind die Rohmasse (Rohgewicht), das Reingewicht oder die Eigenmasse (Eigengewicht) und die Angabe nach einer besonderen Maßeinheit zu verstehen.

(2) Rohmasse (Rohgewicht) ist die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen. Reingewicht ist das Gewicht der Ware mit jenen Umschließungen, die beim Kleinverkauf oder Einzelverkauf üblicherweise in die Hand des Käufers übergehen. Eigenmasse (Eigengewicht) ist die Masse der Ware ohne alle Umschließungen. Als Umschließungen gelten alle äußeren und inneren Behältnisse, Auf-

machungen, Umhüllungen und Unterlagen, ausgenommen Beförderungsmittel – insbesondere Behälter im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b des Zollabkommens über Behälter vom 18. Mai 1956 (BGBl. 1961 II S. 837, 985) – sowie Planen, Lademittel und das bei der Beförderung verwendete Zubehör.

(3) Die Rohmasse kann – soweit diese Angabe in dem Anmeldeschein vorgesehen ist – für alle in einer Anmeldung aufgeführten Waren in einer Summe angegeben werden. Bei Versand im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABl. EG 1977 Nr. L 38 S. 1) oder im gemeinsamen Versandverfahren nach dem Beschluß 87/415 EWG des Rates vom 15. Juni 1987 (ABl. EG Nr. L 226 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung ist jedoch die Rohmasse für jede Warenposition anzugeben. Die Eigenmasse ist für jede Warenposition anzugeben. Die Menge nach einer besonderen Maßeinheit ist für jede Warenposition nur dann anzugeben, wenn diese im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik bei der betreffenden Warennummer vermerkt ist. Kann die Menge im Zeitpunkt der Anmeldung nicht genau festgestellt werden, so ist sie zu schätzen und als geschätzt zu kennzeichnen.

§ 8

Wert der Ware

(1) Unter dem Wert der Ware sind das in Rechnung gestellte Entgelt (Rechnungspreis) und der Statistische Wert (Grenzübergangswert) zu verstehen.

(2) Statistischer Wert ist der Rechnungspreis für den Kauf der Ware im Einfuhrgeschäft oder für den Verkauf der Ware im Ausfuhrgeschäft, sofern dieser einerseits alle Vertriebskosten für die Waren

1. im Landverkehr (auch bei Beförderung in Rohrleitungen), Luftverkehr und Binnenschiffsverkehr
   frei Grenze des Erhebungsgebietes,
2 im Seeverkehr
   bei der Einfuhr cif Entladehafen des Erhebungsgebietes,
   bei der Ausfuhr fob Einladehafen des Erhebungsgebietes,
3. im Postverkehr
   bei der Einfuhr frei Bestimmungspostanstalt,
   bei der Ausfuhr frei Einlieferungspostanstalt,
4. bei Lieferung als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (§ 19)
   frei an Bord des Fahrzeugs

umfaßt, andererseits aber keine darüber hinausgehenden Vertriebskosten enthält und auf den Ausstellungspflichtigen (§ 23) bezogen ist. Bei der Einfuhr gehören zum Statistischen Wert auch die Kosten, die für die Lagerung und für die Erhaltung der Waren außerhalb des Erhebungsgebietes entstanden sind, und zwar auch dann, wenn der Einführer diese Kosten zu tragen hat. In den Statistischen Wert dürfen die im Erhebungsgebiet oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften entrichteten Zölle oder Abschöpfungen und die Währungsausgleichsbeträge im Agrarhandel der Europäischen Gemeinschaften sowie Erstattungen oder Ausfuhrabgaben nicht einbezogen werden. Bei anders gestellten Rechnungspreisen ist der Statistische Wert der auf der Basis von Satz 1 umgerechnete Rechnungspreis, ohne Rücksicht darauf, ob die Vertriebskosten tatsächlich entstehen und wer sie trägt; gemeinsame Kosten sind auf die einzelnen Warenpositionen aufzuteilen.

(3) Unter Beachtung des Absatzes 2 sind bei der Bildung des Statistischen Wertes die zollrechtlichen Vorschriften über den Zollwert und seine Feststellung entsprechend anzuwenden.

(4) Bei der Bildung des Statistischen Wertes im innergemeinschaftlichen Warenverkehr gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2954/85 des Rates vom 22. Oktober 1985 mit Maßnahmen zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG 1985 Nr. L 285 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Als Statistischer Wert gilt

1. bei der Einfuhr von Waren im Mittelwert- oder Schätzwertverfahren der für die Berechnung der Einfuhrumsatzsteuer maßgebende Mittelwert oder Schätzwert;
2. bei der Ausfuhr nach Lohnveredelung und nach wirtschaftlicher Lohnveredelung der bei der Einfuhr angemeldete Statistische Wert der unveredelten Waren zuzüglich aller im Erhebungsgebiet für die Veredelung und für die Beförderung der Waren entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der Zutaten und des auf die veredelten Waren entfallenden Wertes verwendeter Vorlagen des Auftraggebers sowie der Kosten des Verpackens und der Umschließungen, auch wenn diese durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden;
3. bei der Einfuhr nach passiver Veredelung und nach wirtschaftlicher Lohnveredelung der bei der Ausfuhr angemeldete Statistische Wert der unveredelten Waren zuzüglich aller im Ausland für die Veredelung und für die Beförderung der Waren entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der Zutaten und des auf die veredelten Waren entfallenden Wertes verwendeter Vorlagen des Auftraggebers sowie der Kosten des Verpackens und der Umschließungen, auch wenn diese durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden;
4. bei der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren, die im Zusammenhang mit der vorausgegangenen Ausfuhr oder Einfuhr zurückgesandt werden (zurückgesandte Waren), der beim vorangegangenen Grenzübergang angemeldete Statistische Wert;
5. bei der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren, die ohne Entgelt oder im Rahmen eines Mietgeschäftes geliefert werden, der Preis der Waren, der zwischen nicht verbundenen Vertragspartnern in einem gleichen oder gleichartigen Einfuhr- oder Ausfuhrgeschäft, dem ein Kauf oder Verkauf zugrunde liegt, auf der Basis der Absätze 2 und 4 erzielt würde; entsprechendes gilt für ein Einfuhr- oder Ausfuhrgeschäft zwischen verbundenen Vertragspartnern, wenn die Verbundenheit zu einem Rechnungspreis geführt hat, der in einem Einfuhr- oder Ausfuhrgeschäft zwischen nicht verbundenen Vertragspartnern nicht erzielt würde.

(6) Fehlt im Zeitpunkt der Anmeldung eine Grundlage für die Bildung des Statistischen Wertes, so ist er unter Beachtung der Absätze 2, 4 und 5 zu schätzen und als geschätzt zu kennzeichnen.

(7) Der Rechnungspreis ist – soweit nach dem Anmeldeschein nichts anderes vorgesehen ist – für alle mit einem

Anmeldeschein angemeldeten Warenpositionen in einer Summe und stets in der geschuldeten Währung anzugeben. Der Statistische Wert ist für jede Warenposition in Deutscher Mark anzugeben.

§ 9

Wertstellung

Unter Wertstellung sind die Lieferbedingungen (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrags ersichtlich werden) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2793/86 der Kommission vom 22. Juli 1986 über die bei Verwendung der in den Verordnungen (EWG) Nr. 678/85, (EWG) Nr. 1900/85 und (EWG) Nr. 222/77 des Rates vorgesehenen Vordrucke zu gebrauchenden Code (ABl. EG 1986 Nr. L 263 S. 74) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung zu verstehen.

§ 10

Herstellungsland, Verbrauchsland, Herstellungsort, Zielort

(1) Unter Herstellungsland ist das Ursprungsland zu verstehen.

(2) Ursprungsland ist das Land, in dem die Waren vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind. Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung (ABl. EG 1968 Nr. L 148 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung mit der Maßgabe, daß er auch für die von der Verordnung nicht erfaßten Waren gilt. Sind an der Herstellung einer Ware zwei oder mehr Länder beteiligt, so ist Ursprungsland das Land, in dem die letzte wesentliche oder wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, sofern diese in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt. Bei Präferenzwaren, für die ein Präferenznachweis vorgelegt wird, ist als Ursprungsland das Land oder Gebiet anzugeben, in dem die Waren aufgrund einer Präferenzregelung die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

(3) Bei Gemischen oder Gemengen von Waren aus verschiedenen Ursprungsländern, die im Ausland hergestellt wurden, sind – wenn das Ursprungsland nicht nach Absatz 2 festgestellt werden kann – die Waren entsprechend dem Vermischungs- oder Vermengungsverhältnis auf die einzelnen Ursprungsländer aufzuteilen. Ist der Anteil der einzelnen Ursprungsländer an dem Gemisch oder Gemenge nicht feststellbar, so ist an Stelle der Ursprungsländer das Land anzugeben, in dem das Gemisch oder Gemenge hergestellt worden ist. Für Gemische oder Gemenge von Waren aus verschiedenen Ursprungsländern, die im Erhebungsgebiet in einem Lager hergestellt worden sind, findet § 3 Abs. 6 entsprechend Anwendung.

(4) An Stelle des Ursprungslandes ist anzugeben

1. bei Kunstgegenständen, Sammlungsstücken, Briefmarken für Sammlerzwecke und Antiquitäten das Versendungsland (§ 11);
2. bei dem Erwerb von Seeschiffen das Land, in dessen Schiffsregister das Schiff zuletzt eingetragen war, sonst – mit Ausnahme von Neubauten – das Land, dessen Flagge das Schiff vor dem Erwerb zuletzt geführt hat;
3. bei Waren, die in ein Land eingeführt, dort in den freien Verkehr getreten und anschließend so verwendet worden sind, daß sie der Wirtschaft dieses Landes zuzurechnen sind, dieses Land;
4. bei Waren, deren Ursprungsland nicht bekannt ist, das Versendungsland (§ 11).

(5) Unter Verbrauchsland ist das Bestimmungsland zu verstehen.

(6) Bestimmungsland ist das Land, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen; ist dieses Land nicht bekannt, so gilt als Bestimmungsland das letzte bekannte Land, in das die Waren verbracht werden sollen.

(7) Als Bestimmungsland gilt bei der Veräußerung von Seeschiffen das Land, in dessen Schiffsregister das Schiff eingetragen werden soll, sonst das Land, dessen Flagge das Schiff nach seiner Ablieferung führen soll.

(8) Die Länder sind mit den Bezeichnungen und Schlüsselnummern des Länderverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik zu benennen.

(9) Herstellungsort im Erhebungsgebiet ist der Ort, an dem die Ware hergestellt worden ist; anzugeben sind für jede Warenposition jedoch nur die Bezeichnung und die Schlüsselnummer des letzten bekannten Landes der Bundesrepublik Deutschland, in dem dieser Ort liegt.

(10) Zielort im Erhebungsgebiet ist der Bestimmungsort, in dem die Sendung nach Kenntnis im Zeitpunkt der Anmeldung verbleiben soll; anzugeben sind jedoch nur die Bezeichnung und die Schlüsselnummer des Landes der Bundesrepublik Deutschland, in dem dieser Ort liegt.

§ 11

Versendungsland

(1) Versendungsland ist das Land, aus dem die Waren in das Erhebungsgebiet verbracht worden sind, ohne daß sie in Durchfuhrländern anderen als den mit der Beförderung zusammenhängenden Aufenthalten oder Rechtsgeschäften unterworfen wurden. Ist dieses Land nicht bekannt, so gilt als Versendungsland das Ursprungsland.

(2) Sind die Waren vor ihrer Ankunft im Erhebungsgebiet in ein oder mehrere Länder verbracht worden und haben dort andere als mit der Beförderung zusammenhängende Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte stattgefunden, so gilt als Versendungsland das letzte Land, in dem solche Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte stattgefunden haben. In allen anderen Fällen stimmt das Versendungsland mit dem Ursprungsland überein.

(3) Die Länder sind mit den Bezeichnungen und Schlüsselnummern des Länderverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik zu benennen.

§ 12

Einkaufsland, Käuferland

(1) Einkaufsland ist das Land, in dem die außerhalb des Erhebungsgebietes ansässige Person, von welcher die im Erhebungsgebiet ansässige Person die eingeführten

Waren erworben hat, ihren Sitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Liegt der Einfuhr kein Rechtsgeschäft über den Erwerb der Waren zwischen einer im Erhebungsgebiet ansässigen Person und einer außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Person zugrunde, so ist Einkaufsland das Land, in dem die verfügungsberechtigte Person, die die Waren in das Erhebungsgebiet verbringt oder verbringen läßt, ansässig ist; ist die verfügungsberechtigte Person, die die Waren in das Erhebungsgebiet verbringt oder verbringen läßt, im Erhebungsgebiet ansässig, so gilt als Einkaufsland das Versendungsland. Bei Waren, die im Zusammenhang mit einer vorausgegangenen Ausfuhr in das Erhebungsgebiet zurückgesandt werden oder bei denen das Einkaufsland nicht bekannt ist, gilt als Einkaufsland das Versendungsland. Sind im Ausland erworbene Waren vor ihrer Einfuhr auf Rechnung des Einführers bearbeitet oder verarbeitet worden, so ist als Einkaufsland das in der Einfuhrerklärung oder Einfuhrgenehmigung aufgeführte Einkaufsland der unbearbeiteten Waren anzugeben. Außerdem ist in Klammern das Land anzugeben, in dem der außerhalb des Erhebungsgebietes ansässige Bearbeiter oder Verarbeiter seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Einkaufsland ist nur beim Verbringen von Drittlandswaren aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften und beim Verbringen von Waren aus einem Drittland in das Erhebungsgebiet anzumelden.

(2) Für Gemische oder Gemenge von ausländischen Waren aus verschiedenen Einkaufsländern, die im Erhebungsgebiet in einem Lager hergestellt worden sind, findet § 3 Abs. 6 entsprechend Anwendung.

(3) Käuferland ist das Land, in dem die außerhalb des Erhebungsgebietes ansässige Person, die von der im Erhebungsgebiet ansässigen Person die zur Ausfuhr bestimmten Waren erwirbt, ansässig ist. In den übrigen Fällen gilt als Käuferland das Bestimmungsland. Das Käuferland ist nur beim Verbringen von Drittlandswaren aus dem Erhebungsgebiet in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften und beim Verbringen von Waren aus dem Erhebungsgebiet in ein Drittland anzumelden.

(4) Die Länder sind mit den Bezeichnungen und Schlüsselnummern des Länderverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik zu benennen.

§ 13

Anlaß der Warenbewegung

(1) Unter Anlaß der Warenbewegung ist die Art des Geschäfts (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages ersichtlich werden) zu verstehen. Es ist anzugeben, ob es sich um Kauf, Verkauf, Kommission, Konsignation, aktive oder passive Veredelung oder um eine andere Art des Geschäfts handelt und ob die Waren gegen Entgelt oder ohne Entgelt geliefert werden. Bei unentgeltlichen Lieferungen ist der Grund der Unentgeltlichkeit anzugeben.

(2) Anzugeben ist die Schlüsselnummer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2793/86 der Kommission vom 22. Juli 1986 über die bei Verwendung der in den Verordnungen (EWG) Nr. 678/85, (EWG) Nr. 1900/85 und (EWG) Nr. 222/77 des Rates vorgesehenen Vordrucks zu gebrauchenden Code (ABl. EG 1986 Nr. L 263 S. 74) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Einführer, Ausführer

(1) Einführer ist, wer Waren aus dem Ausland in das Erhebungsgebiet verbringt oder verbringen läßt. Als Einführer gilt auch der Empfänger im Sinne des hier gebräuchlichen EG-Rechts. Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einer außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Person über den Erwerb von Waren zum Zwecke der Einfuhr (Einfuhrvertrag) zugrunde, so ist nur der im Erhebungsgebiet ansässige Vertragspartner Einführer. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Waren tätig wird, ist nicht Einführer.

(2) Ausführer ist, wer Waren nach dem Ausland verbringt oder verbringen läßt. Als Ausführer gilt auch der Versender im Sinne des hier gebräuchlichen EG-Rechts. Liegt der Ausfuhr ein Ausfuhrvertrag nach § 9 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit einer außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Person zugrunde, so ist nur der im Erhebungsgebiet ansässige Vertragspartner Ausführer. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen von Waren tätig wird, ist nicht Ausführer.

§ 15

Anmeldepapiere, Teilsendungen

(1) Anmeldepapiere sind, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, die Anmeldescheine nach amtlichem Muster. Die Anmeldescheine sind in deutscher Sprache – nicht in roter Schrift – auszufüllen. Soweit es in den Anmeldescheinen bei den erfragten Tatbeständen vorgesehen ist, sind auch die amtlichen Schlüsselnummern anzugeben.

(2) Ein Anmeldeschein für die Einfuhr darf – soweit nach dem Anmeldeschein nichts anderes zugelassen ist – nur Waren für einen Ausstellungspflichtigen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 aus einem Versendungsland und – soweit die Angabe erforderlich ist – aus einem Einkaufsland umfassen, die gleichzeitig bei einer Anmeldestelle anzumelden, über eine Anmeldestelle in das Erhebungsgebiet eingegangen und für ein Zielland bestimmt sind; bei der Einfuhr von See, ausgenommen bei Sammelanmeldungen, außerdem nur Waren, die mit einem Schiff eingegangen sind. Darüber hinaus darf ein Anmeldeschein nur Waren umfassen, die auf eine Einfuhrgenehmigung oder auf eine Einfuhrlizenz eingeführt werden, soweit nach dem Anmeldeschein nichts anderes zugelassen ist. Waren, für die eine Einfuhrkontrollmeldung erforderlich ist, dürfen nicht zusammen mit anderen Waren in einem Anmeldeschein angemeldet werden. Die Sätze 2 und 3 gelten auch für die Fälle des § 25 Abs. 1 Nr. 1 und des § 30 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 3 und 7.

(3) Ein Anmeldeschein für die Ausfuhr darf nur Waren umfassen, die von einem Ausstellungspflichtigen nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 nach einem Bestimmungsland und – soweit die Angabe erforderlich ist – für ein Käuferland gleichzeitig mit demselben Beförderungsmittel über eine Anmeldestelle ausgehen.

(4) Bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr einer zerlegten Ware in Teilsendungen ist jede einzelne Sendung im Anmeldeschein als Teilsendung zu kennzeichnen und fortlaufend zu numerieren; die letzte Teilsendung ist als sol-

che zu bezeichnen. Der Bezeichnung der jeweils in einer Teilsendung eingeführten oder ausgeführten Ware ist die Benennung der zusammengesetzten Ware hinzuzufügen, bei der ersten Teilsendung auch der voraussichtliche Gesamtrechnungspreis und – soweit bekannt – das voraussichtliche Gesamtgewicht.

(5) Bei der Durchfuhr von Waren, die nach Eingang von See in den Häfen der Städte Bremen, Bremerhaven oder Hamburg zum Versandverfahren nach den Artikeln 29 bis 61 der Verordnung (EWG) Nr. 1062/87 der Kommission vom 27. März 1987 zur Durchführung und Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (ABl. EG 1987 Nr. L 107 S. 10) oder nach Anlage II Artikel 29 bis 61 des durch den Beschluß 87/415/EWG des Rates vom 15. Juni 1987 (ABl. EG Nr. L 226 S. 1) genehmigten Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren in der jeweils gültigen Fassung abgefertigt werden, ist Anmeldeschein für die Durchfuhr eine zusätzliche Ausfertigung oder eine Ablichtung des Beförderungspapiers (Frachtbrief, Expreßgutschein, IC-Übergabeschein TR). Dies gilt auch, wenn solche Waren im Schienenverkehr mit deutschem Beförderungspapier im Versandverfahren befördert werden. In diesem Mehrstück müssen in dem Feld für die Absenderangabe das Versendungsland und in dem Feld für den Leitungs-/Beförderungsweg das Bestimmungsland angegeben werden.

(6) Ein Anmeldeschein für den Seeumschlag darf nur Waren umfassen, die mit einem Schiff über eine Anmeldestelle ausgehen.

(7) Ein Anmeldeschein für die Lieferung von Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf darf nur Waren umfassen, die von einem Lieferer entweder an Bord deutscher Fahrzeuge oder an Bord fremder Fahrzeuge geliefert werden; im übrigen gilt § 30 Abs. 1 Nr. 17.

§ 16
Allgemeine Pflichten und Vertretung der Auskunftspflichtigen

(1) Der Ausstellungspflichtige hat den ausgefüllten Anmeldeschein dem Anmeldepflichtigen unverzüglich zuzuleiten, damit dieser die Anmeldung nach § 6 des Gesetzes bewirken kann. Für den Ergänzungspflichtigen gilt dies sinngemäß. Läßt sich der Ausstellungspflichtige bei der Ausstellung des Anmeldescheines vertreten, so hat er seinem Vertreter die für die Ausstellung erforderlichen Angaben oder Unterlagen rechtzeitig zuzuleiten.

(2) Der Anmeldepflichtige hat,

1. wenn aus Gründen des Verkehrsablaufs oder aus anderen Gründen zu erwarten ist, daß der Anmeldeschein ihm nicht bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zugeleitet werden wird oder wenn ihm zum Zeitpunkt der Anmeldung der Anmeldeschein noch nicht zugegangen ist, einen vom Ausstellungspflichtigen ausgefüllten Anmeldeschein anzufordern;
2. wenn er im Zeitpunkt der Anmeldung nicht im Besitz eines ordnungsmäßig ausgestellten Anmeldescheines ist, der Anmeldestelle eine schriftliche Erklärung abzugeben über die Anschrift des Ausstellungspflichtigen – ist diese nicht bekannt, die des inländischen Auftraggebers –, die ihm bekannten Angaben über die Sendung und den Grund, weshalb er einen ordnungsmäßig ausgestellten Anmeldeschein noch nicht vorlegen kann.

(3) Die Abgabe einer Erklärung nach Absatz 2 Nr. 2 entbindet die hierzu verpflichteten Personen nicht von der Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Ausstellung eines Anmeldescheines und zu seiner Übergabe. Der Anmeldeschein ist unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Abgabe der Erklärung nachzureichen, soweit nicht nach § 17 Abs. 2 und 3 etwas anderes bestimmt ist.

§ 17
Ausfuhr mit Versand-Ausfuhrerklärungen, Vorprüfung von Anmeldescheinen für die Ausfuhr

(1) Die Versand-Ausfuhrerklärung oder ein entsprechendes Papier gelten als Erklärung nach § 16 Abs. 2 Nr. 2, wenn aus ihr der Name und die Anschrift des Ausführers, die Ausfuhrart, die Art und die Menge der Waren sowie deren Ursprungsland ersichtlich sind.

(2) Bei der Ausfuhr von Waren mit Versand-Ausfuhrerklärung ist der Anmeldeschein vom Ausführer der zuständigen Versandzollstelle innerhalb von zehn Tagen nach Aufgabe der Waren zum Versand zu übergeben, bei Waren, die in Teilsendungen auf mehrere Versand-Ausfuhrerklärungen zum Verladeort angeliefert, jedoch in einer Sendung ausgeführt werden, innerhalb von zehn Tagen nach Aufgabe der letzten Teilsendung zum Versand. Der Ausführer hat auf Anfordern der Versandzollstelle die Ausfuhr der Waren mit Angabe des Datums und des Grenzausgangsortes zu bestätigen, falls die Versand-Ausfuhrerklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ausfuhr der Waren an die Versandzollstelle gelangt ist.

(3) Wenn nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts für mehrere Sendungen mit Versand-Ausfuhrerklärungen eine Ausfuhrerklärung vorgelegt werden kann, so darf ein Anmeldeschein nur Waren umfassen, die für denselben Ausführer nach einem Bestimmungsland und – soweit die Angabe erforderlich ist, für ein Käuferland – mit gleichartigen Beförderungsmitteln über dieselbe Ausgangszollstelle ausgegangen sind. Im Anmeldeschein sind alle Waren aufzuführen, für welche die Versand-Ausfuhrerklärungen im Laufe eines Monats bei der Versandzollstelle eingegangen sind und solche, für welche die Versand-Ausfuhrerklärungen nicht in dem auf die Ausfuhr der Waren folgenden Monat an die Versandzollstelle gelangt sind; das Fehlen von Versand-Ausfuhrerklärungen ist im Anmeldeschein unter Angabe ihrer Nummern zu vermerken. Der Anmeldeschein ist vom Ausführer der Versandzollstelle spätestens bis zum 3. Werktag des folgenden Monats zu übergeben. In dem Anmeldeschein ist der Monat anzugeben, auf den er sich bezieht; außerdem ist er als „Sammelanmeldung nach AHStatDV“ zu kennzeichnen.

(4) Bei der Ausfuhr von Waren ist der Anmeldeschein oder die Versand-Ausfuhrerklärung der Versandzollstelle vorzulegen, wenn nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts eine Gestellung oder Anmeldung der Ware bei der Versandzollstelle vorgesehen ist.

§ 18
Erwerb und Veräußerung von Seeschiffen

(1) Seeschiffe, die im Erhebungsgebiet ansässige Personen von im Ausland ansässigen Personen erwerben,

hat der Erwerber mit einem Anmeldeschein für die Einfuhr anzumelden, und zwar

1. Schiffe, die im Seeschiffsregister einzutragen sind, bei der für den Ort der Registerbehörde (Amtsgericht) zuständigen Zollstelle, in Hamburg beim Hauptzollamt Hamburg-St. Annen, in Bremen beim Hauptzollamt Bremen-Ost unverzüglich nach der Eintragung im Schiffsregister;
2. Schiffe, die nicht im Seeschiffsregister einzutragen sind, bei der abfertigenden Zollstelle gleichzeitig mit der Zollanmeldung.

(2) Seeschiffe, die im Erhebungsgebiet ansässige Personen an im Ausland ansässige Personen veräußern, hat der Veräußerer mit einem Anmeldeschein für die Ausfuhr anzumelden, und zwar

1. Schiffe, die im Seeschiffsregister eingetragen sind, bei der für den Ort der Registerbehörde (Amtsgericht) zuständigen Zollstelle, in Hamburg beim Hauptzollamt Hamburg-St. Annen, in Bremen beim Hauptzollamt Bremen-Ost unverzüglich nach Löschung im Schiffsregister;
2. Schiffe, die nicht im Seeschiffsregister eingetragen sind,
   a) bei der Ausgangszollstelle im Zeitpunkt der Ausfuhr,
   b) wenn sie sich bereits im Ausland befinden, bei der für den Veräußerer zuständigen Zollstelle unverzüglich nach der Veräußerung.

§ 19

Lieferung von Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf, Bestimmung der gelieferten Waren für deutsche oder fremde Fahrzeuge

(1) Die Lieferung von Waren an Bord eines im Erhebungsgebiet oder aus verkehrstechnischen Gründen unmittelbar vor der Hoheitsgrenze liegenden zur Schiffahrt in das Ausland bestimmten Fahrzeuges oder an Bord deutscher Lotsendampfer oder Feuerschiffe außerhalb des Erhebungsgebietes sowie an Bord eines im Erhebungsgebiet liegenden im internationalen Flugverkehr eingesetzten Luftfahrzeuges, soweit sie zur Ausrüstung, zum Betrieb, zur Unterhaltung oder zur Ausbesserung des Fahrzeuges, zur Behandlung der Ladung oder zum Gebrauch oder Verbrauch während der Reise oder zum Verkauf an Reisende bestimmt sind (Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf), ist – ausgenommen bei Lieferungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 – nicht zu bestimmten Verkehrsarten, sondern als „Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf" anzumelden. Dabei ist anzugeben, ob Waren des freien Verkehrs oder ausländische Waren geliefert werden, bei ausländischen Waren außerdem, ob diese vorher zu einer Einfuhrart angemeldet worden sind; die zuletzt angemeldete Einfuhrart ist anzugeben. Waren, die im Schiffbau zur Ausrüstung und Ausbesserung von Schiffen verwendet werden, gelten nicht als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf.

(2) Als deutsche Fahrzeuge gelten Fahrzeuge, die von im Erhebungsgebiet oder im Währungsgebiet der Mark der Deutschen Demokratischen Republik ansässigen Personen bewirtschaftet werden; alle übrigen Fahrzeuge gelten als fremde Fahrzeuge.

(3) Für die Lieferung von Waren zum Gebrauch oder Verbrauch auf Anlagen oder Vorrichtungen, die im Bereich des deutschen Festlandsockels zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen errichtet sind, gelten die Absätze 1 und 2 sowie § 8 Abs. 2, § 15 Abs. 7 und § 30 Abs. 1 Nr. 17 sinngemäß.

§ 20

Ausländische Streitkräfte

(1) Ausländische Waren, die durch eine im Erhebungsgebiet ansässige Person an eine in der Bundesrepublik Deutschland stationierte ausländische Truppe oder ein ziviles Gefolge (ausländische Streitkräfte) zu ihrer ausschließlichen Verwendung geliefert werden, sind bei der Abfertigung zur bleibenden Zollgutverwendung als Einfuhr in den freien Verkehr mit dem Zusatz „ausländische Streitkräfte" anzumelden. Dasselbe gilt für ausländische Kraftfahrzeuge, die an Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges oder an die Angehörigen dieser Personen (Mitglieder der ausländischen Streitkräfte) zu ihrer ausschließlichen Verwendung aus Zollagern oder aus der aktiven Veredelung geliefert werden.

(2) Werden ausländische Waren, die von den ausländischen Streitkräften sowie ihren Mitgliedern selbst eingeführt oder von ihnen als Zollgut im Erhebungsgebiet erworben worden sind, an andere Personen veräußert und durch diese ausgeführt, so sind sie als Ausfuhr aus dem freien Verkehr mit dem Zusatz „ausländische Streitkräfte" anzumelden.

§ 21

Offshore-Lieferungen

Für den Warenverkehr nach dem Offshore-Abkommen gilt § 20 sinngemäß.

Zweiter Abschnitt

Anmeldepflichtiger, Ausstellungspflichtiger, Ergänzungspflichtiger

§ 22

Anmeldepflichtiger

(1) Zur Anmeldung ist in den nachstehenden Fällen verpflichtet

1. bei der Einfuhr von Waren, die in einem Zollfreigebiet ohne Zollbehandlung erstmalig in eine Einfuhrart eingehen, der Ausstellungspflichtige nach § 23 Abs. 1 Nr. 1;
2. bei der Ausfuhr
   a) von Waren, die im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren oder ohne Vorlage des Beförderungspapiers bei der Abgangszollstelle im vereinfachten gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren ausgeführt werden, der Hauptverpflichtete für das Versandverfahren;
   b) von Waren, die aus einem Zollfreigebiet nach See ausgeführt werden, ausgenommen die Ausfuhr nach Buchstabe a, der Ausstellungspflichtige nach § 23 Abs. 1 Nr. 2;

c) von Waren des Zwischenauslandsverkehrs, die im Ausland verblieben sind, der Ausstellungspflichtige nach § 23 Abs. 1 Nr. 3;

d) von Waren, die bei der Post zur Beförderung nach dem Ausland eingeliefert werden, der Absender;

3. beim Seeumschlag von Waren der mit der Verschiffung Beauftragte; sind ihm die Angaben über den Eingang der Waren und das Versendungsland nicht bekannt, so hat er bei der Anmeldung an Stelle dieser Angaben die Anschrift desjenigen anzugeben, von dem er die Waren im Erhebungsgebiet erhalten hat.

(2) Die Vorschriften der §§ 17 und 30 bleiben unberührt.

§ 23

Ausstellungspflichtiger, Ergänzungspflichtiger

(1) Zur Ausstellung des Anmeldescheines ist in den nachstehenden Fällen verpflichtet

1. bei der Einfuhr, wenn ihr
   a) ein Einfuhrvertrag zugrunde liegt, der Einführer;
   b) ein anderer Vertrag zugrunde liegt, der im Erhebungsgebiet ansässige Vertragspartner;
   c) kein Vertrag zugrunde liegt, derjenige, für den die Waren bestimmt sind; wenn dieser nicht bekannt ist, der Besitzer der Waren im Zeitpunkt der Anmeldung;
2. bei der Ausfuhr, wenn ihr
   a) ein Ausfuhrvertrag zugrunde liegt, der Ausführer;
   b) ein anderer Vertrag zugrunde liegt, der im Erhebungsgebiet ansässige Vertragspartner;
   c) kein Vertrag zugrunde liegt, der Absender der Waren, wenn ein Absender nicht vorhanden ist, der Besitzer der Waren im Zeitpunkt der Anmeldung;
3. bei Waren des Zwischenauslandsverkehrs, die im Ausland verblieben sind, für die Anmeldung zur Ausfuhr derjenige, der den Verbleib im Ausland veranlaßt hat.

(2) Zur Ausstellung und Anmeldung ist verpflichtet, wenn Zollpapiere an die Stelle von Anmeldescheinen treten (§ 29), der Zollbeteiligte; dieser hat das Zollpapier um die statistischen Angaben zu ergänzen; ist ihm das Einkaufsland nicht bekannt, so hat er unter Einkaufsland „unbekannt" einzutragen.

(3) Zur Ergänzung des Anmeldepapiers ist in den nachstehenden Fällen verpflichtet

1. bei der Ausfuhr von Waren nach See oder rheinabwärts, der Anmeldepflichtige; dieser hat den Namen des Schiffes zu ergänzen oder auf Anforderung anzugeben, sofern die Ausgangszollstelle (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) Anmeldestelle ist;
2. im Seeumschlag derjenige, für den die Waren beim Eingang bestimmt sind; dieser hat den Namen des Schiffes, mit dem die Waren in das Erhebungsgebiet eingegangen sind, den Ankunftstag, den Einladehafen und das Versendungsland dem Statistischen Bundesamt auf Anfordern anzugeben.

(4) Die Vorschrift des § 30 bleibt unberührt.

Dritter Abschnitt
Anmeldestellen

§ 24

Anmeldestellen

(1) Anmeldestelle ist

1. bei der Einfuhr
   a) von Waren, die mit Zollbehandlung erstmalig in eine Einfuhrart eingehen oder aus einer Einfuhrart in eine andere übergehen, die abfertigende Zollstelle oder Grenzkontrollstelle,
      bei Waren, für welche ein Sammelzollverfahren zugelassen wurde, die Abrechnungszollstelle;
   b) von Waren, die in einem Zollfreigebiet ohne Zollbehandlung erstmalig in eine Einfuhrart eingehen,
      aa) die Zollstelle des Zollfreigebietes,
      bb) im Freihafen Hamburg das Freihafenamt,
      cc) in den Freihäfen Bremen und Bremerhaven, soweit die Waren nicht gleichzeitig einfuhrrechtlich abgefertigt werden, das Statistische Landesamt Bremen;
   c) von Waren, die vom Bundesminister der Verteidigung oder von einer ihm nachgeordneten Stelle eingeführt werden, der Bundesminister für Wirtschaft;
2. bei der Ausfuhr
   a) von Waren, ausgenommen die Ausfuhr nach den Buchstaben b bis g, die Ausgangszollstelle; Ausgangszollstelle ist auch die Grenzkontrollstelle,
      beim Ausgang aus einem Zollfreigebiet nach See,
      aa) die Zollstelle des Zollfreigebietes,
      bb) im Freihafen Hamburg das Freihafenamt;
   b) von Waren, die im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren ausgeführt werden, ausgenommen die Ausfuhr nach Buchstabe c, die Abgangszollstelle;
   c) von Waren, die im vereinfachten gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren ausgeführt oder bis zu einem deutschen Bahnhof in einem Drittland befördert werden sollen,
      aa) wenn das Beförderungspapier der Abgangszollstelle vorzulegen ist, die Abgangszollstelle,
      bb) wenn das Beförderungspapier der Abgangszollstelle nicht vorzulegen ist, die für den Versandbahnhof zuständige Zollstelle,
      jedoch bei Ausfuhrsendungen, die mit einem deutschen Beförderungspapier im Erhebungsgebiet nach einem Ausgangsbahnhof oder nach einem Bahnhof in einem Seehafen oder Zollfreigebiet befördert werden, die Ausgangszollstelle oder Grenzkontrollstelle,
      beim Ausgang über ein Zollfreigebiet nach See
      cc) die Zollstelle des Zollfreigebietes,
      dd) im Freihafen Hamburg das Freihafenamt;
   d) von Waren im kombinierten TIR-Verfahren, die im Schienenverkehr ausgehen, die für den Versand-

bahnhof, bei dem die Waren von der Straße auf die Schiene übergehen, zuständige Zollstelle;

e) von Waren, die nach einer Beförderung im Zwischenauslandsverkehr ohne weiteren als den durch die Beförderung bedingten Aufenthalt im Erhebungsgebiet wieder ausgeführt werden, die den letzten Ausgang überwachende Ausgangszollstelle,

jedoch im Seeverkehr

aa) die den ersten Ausgang überwachende Ausgangszollstelle,

bb) im Freihafen Hamburg das Freihafenamt;

f) von Waren des Zwischenauslandsverkehrs, die im Ausland verblieben sind, die für den Ausstellungspflichtigen zuständige Versandzollstelle;

g) von Waren, die bei der Post zur Beförderung ins Ausland eingeliefert werden, die Einlieferungspostanstalt;

3. bei der Durchfuhr

a) von Waren, die nach Eingang von See in den Häfen der Städte Brake, Bremen, Bremerhaven, Emden, Hamburg, Kiel, Lübeck, Nordenham oder Puttgarden zum Zollgutversand abgefertigt werden, die Abgangszollstelle,

jedoch bei Beförderungen im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren, wenn die Abgangszollstelle außerhalb des Erhebungsgebietes liegt oder bei Beförderungen im vereinfachten gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren, wenn die Beförderung mit einem internationalen Beförderungspapier außerhalb des Erhebungsgebietes beginnt, die Grenzübergangsstelle;

b) von Waren, die nach See über die Häfen der in Buchstabe a genannten Städte ausgehen, die Ausgangszollstelle,

beim Ausgang über ein Zollfreigebiet nach See,

aa) die Zollstelle des Zollfreigebietes,

bb) im Freihafen Hamburg das Freihafenamt;

c) von Waren im Seeumschlag in den Häfen der in Buchstabe a genannten Städte, die die Verladung überwachende Zollstelle,

beim Ausgang über ein Zollfreigebiet nach See,

aa) die Zollstelle des Zollfreigebietes,

bb) im Freihafen Hamburg das Freihafenamt.

(2) Die Anmeldestellen gemäß §§ 15 und 24 sind in den Anmeldepapieren anzugeben.

(3) Die Vorschriften der §§ 17 und 30 bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt
Zeitpunkt der Anmeldung

§ 25
Zeitpunkt der Anmeldung

(1) Anzumelden ist in den nachstehenden Fällen

1. die Einfuhr

a) von Waren, für welche ein Sammelzollverfahren zugelassen ist, soweit bei monatlicher Abrechnung Waren mit übereinstimmenden statistischen Merkmalen zusammengefaßt werden (Sammeleinfuhranmeldungen), zugleich mit der Sammelzollanmeldung, spätestens jedoch am 3. Werktag nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes; § 30 Abs. 1 Nr. 1 bleibt unberührt; § 30 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden;

b) von Waren im Fall des Buchstaben a, soweit ein kürzerer als monatlicher Abrechnungszeitraum bestimmt worden ist, zugleich mit der Sammelzollanmeldung, spätestens jedoch am 3. Werktag nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes;

c) von Waren, die in einem Zollfreigebiet ohne Zollbehandlung erstmalig in eine Einfuhrart eingehen, innerhalb von drei Tagen nach dem Verbringen;

2. die Ausfuhr

a) von Massengütern in einem vereinfachten Ausfuhrverfahren nach § 16 Abs. 2 der Außenwirtschaftsverordnung, spätestens bis zum 3. Werktag des folgenden Monats; § 17 Abs. 3 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden;

b) von Waren, die aus einem Zollfreigebiet nach See ausgehen, ausgenommen die Ausfuhr nach Buchstabe d, vor Beginn der Verladung;

c) von Waren des Zwischenauslandsverkehrs, die im Ausland verblieben sind, unverzüglich nach Bestimmungsänderung;

d) von Waren, die im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren befördert werden, ausgenommen die Ausfuhr nach den Buchstaben e und f, zugleich mit der Abfertigung zum gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren;

e) von Waren, die im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren ausgeführt werden,

aa) wenn das Beförderungspapier der Abgangszollstelle vorzulegen ist, zugleich mit der Vorlage dieses Papiers,

bb) wenn das Beförderungspapier der Abgangszollstelle nicht vorzulegen ist, mit Beginn des vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahrens;

f) von Waren, für die nach den Artikeln 63 bis 70 der Verordnung (EWG) Nr. 1062/87 der Kommission vom 27. März 1987 zur Durchführung und Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (ABl. EG 1987 Nr. L 107 S. 1) oder nach Anlage II Artikel 63 bis 70 des durch den Beschluß 87/415/EWG des Rates vom 15. Juni 1987 (ABl. EG Nr. L 226 S. 1) genehmigten Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren in der jeweils gültigen Fassung Vereinfachungen bewilligt worden sind, unverzüglich nach Beginn der Beförderung zugleich mit der Abgabe der Versandanmeldung bei der Abgangszollstelle;

g) von Waren im kombinierten TIR-Verfahren, die im Schienenverkehr ausgehen,

aa) wenn die Abgangszollstelle auch die für den Versandbahnhof zuständige Zollstelle ist, zugleich mit der Abfertigung zum TIR-Verfahren,

bb) wenn die Abgangszollstelle nicht die für den Versandbahnhof zuständige Zollstelle ist, zu-

gleich mit der Vorlage des Carnet-TIR bei der für den Versandbahnhof zuständigen Zollstelle;

3. die Durchfuhr
   a) von Waren, die von See in den Häfen der Städte Brake, Bremen, Bremerhaven, Emden, Hamburg, Kiel, Lübeck, Nordenham oder Puttgarden eingehen, zugleich mit der Abfertigung zum Versandverfahren, jedoch beim Eingang im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren oder im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren zugleich mit der Abgabe des Grenzübergangsscheins oder sonstiger zollamtlicher Unterlagen;
   b) von Waren, die nach See über die Häfen der in Buchstabe a genannten Städte ausgehen, beim Ausgang;
   c) von Waren im Seeumschlag in den Häfen der in Buchstabe a genannten Städte vor Beginn der Verladung.

(2) Die Vorschriften der §§ 16, 17 und 30 bleiben unberührt.

Fünfter Abschnitt
Sicherung der Anmeldung

§ 26
Sicherung im Zollverkehr

(1) Werden Waren zu einer Zollbehandlung angemeldet, so hat der Zollbeteiligte in der Zollanmeldung, soweit dies darin vorgesehen ist, anzugeben,

1. ob es Waren aus dem freien Verkehr sind;
2. bei ausländischen Waren
   a) wenn sie noch nicht zu einer Einfuhrart angemeldet worden sind,
      aa) das Versendungsland,
      bb) das Bestimmungsland, falls die Waren zur Durchfuhr bestimmt sind und
      cc) die Eingangszollstelle,
   b) wenn sie erstmalig zu einer Einfuhrart angemeldet werden, das Ursprungsland,
   c) wenn sie bereits zu einer Einfuhrart angemeldet worden sind, das Ursprungsland und die zuletzt angemeldete Einfuhrart,
   d) wenn sie nach Abmeldung aus einer aktiven Veredelung ohne Vorlage einer Ausfuhranmeldung oder Versand-Ausfuhrerklärung an andere Zollstellen überwiesen werden,
      aa) das Ursprungsland der unveredelten Waren,
      bb) die zuletzt angemeldete Einfuhrart und die Bezeichnung der unveredelten Waren mit Menge und statistischem Wert.

(2) Werden Waren, die auf ein Zollager verbracht worden sind, vom jeweiligen Einlagerer an eine andere Person veräußert oder werden solche Waren auf ein anderes Zollager verbracht, so hat der Einlagerer die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe c oder Buchstabe d der Lagerzollstelle mitzuteilen, soweit diese nicht schon aus dem dafür erforderlichen Zollpapier ersichtlich sind.

(3) Werden Waren aus einem Zollverkehr in ein Zollfreigebiet verbracht, so hat der Zollbeteiligte unbeschadet seiner Verpflichtungen nach Absatz 1

1. vor dem Verbringen im Zollpapier anzugeben, ob die Waren auf ein Lager, zur aktiven Veredelung oder zum Gebrauch oder Verbrauch oder mit welcher anderen Bestimmung sie in das Zollfreigebiet verbracht werden sollen, oder die Anschrift des Empfängers der Waren im Erhebungsgebiet, wenn die Bestimmung der Waren im Zeitpunkt der Abfertigung nicht bekannt ist;
2. bei ausländischen Waren, die nicht zum unmittelbaren Ausgang nach See bestimmt sind, unverzüglich demjenigen, für den die Waren im Erhebungsgebiet bestimmt sind, mitzuteilen, ob und zu welcher Einfuhrart die Waren zuletzt angemeldet worden sind, sowie das Ursprungsland.

(4) Wer Waren übernimmt, die sich in einem Zollverkehr befinden, hat auf Anfordern der Zollstelle oder des Statistischen Bundesamtes Auskunft über Herkunft, Bestimmung und Verbleib der Waren zu geben.

§ 27
Sicherung im Freihafenverkehr

(1) Werden Waren, die aus dem Ausland von See in einem Freihafen eingegangen sind, unmittelbar außenbords von einem Seeschiff oder vom Kai aus in das Zollgebiet verbracht, so hat der Warenführer der Zollstelle des Freihafens durch Vorlage der Beförderungspapiere oder Begleitpapiere, der Wiegenote oder anderer Unterlagen nachzuweisen, daß die Waren unmittelbar von einem Seeschiff oder vom Kai kommen; sind keine Papiere vorhanden, ist die Auskunft mündlich zu erteilen.

(2) Werden Waren unmittelbar aus dem Ausland erstmalig in ein Freihafenlager oder in einen Veredelungsbetrieb im Freihafen verbracht, so hat der Lagerinhaber oder der Betriebsinhaber die Waren in einer Übersicht aufzuführen und anzugeben

1. das Datum der Übernahme und die Buchnummer oder andere Kennzeichen,
2. die Anschrift des Verfügungsberechtigten,
3. die Anzahl und die Art der Packstücke,
4. die Bezeichnung der Ware und – soweit bekannt –, die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik,
5. die Rohmasse (Rohgewicht).

Die Übersicht hat die jeweils bis zum 15. und letzten Tage des Monats angenommenen Waren zu enthalten; sie ist bis zum 17. des laufenden und bis zum 2. des folgenden Monats der in § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b genannten Anmeldestelle zu übergeben.

(3) Werden Waren, die als Einfuhr auf Lager oder als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldet worden sind, einem Freihafenlager oder einem Veredelungsbetrieb im Freihafen zur Weitergabe an einen Dritten entnommen – ausgenommen bei Lieferung als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf –, so hat der die Waren abgebende Lagerinhaber oder Betriebsinhaber in einer Auslagerungsmeldung

die entnommenen Waren aufzuführen. Die Auslagerungsmeldung ist dem Beförderungspapier oder Begleitpapier,

1. wenn die Waren im Freihafen verbleiben, für den die Waren übernehmenden Lagerinhaber oder Betriebsinhaber,
2. wenn die Waren aus dem Freihafen verbracht werden, für die Zollstelle des Freihafens, beim Ausgang nach See aus dem Freihafen Hamburg, für das Freihafenamt Hamburg, beim Verbringen der Waren auf die Insel Helgoland ohne Zollbehandlung, für die in § 30 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe a genannten Anmeldestellen,

beizufügen.

Wird für Waren, die bereits einfuhrrechtlich abgefertigt worden sind, ein Überwachungsnachweis ausgestellt, so tritt dieser an die Stelle der Auslagerungsmeldung. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für einfuhrrechtlich abgefertigte Waren, die im Freihafen verbleiben oder die nach See ausgehen.

(4) Aus der Auslagerungsmeldung oder dem Überwachungsnachweis muß zumindest ersichtlich sein

1. der Name und die Anschrift des Ausstellers,
2. die Anzahl und die Art der Packstücke,
3. die Bezeichnung der Ware und – soweit bekannt – die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik,
4. die Rohmasse (Rohgewicht),
5. die Einfuhrart, zu der die Waren angemeldet worden sind,
6. das Datum der Abgabe der Waren und die Buchnummer oder andere Kennzeichen.

(5) Der Lagerinhaber oder Betriebsinhaber hat in die ihm zugeleiteten Auslagerungsmeldungen seine Anschrift einzutragen und sie jeweils bis zum 17. des laufenden und bis zum 2. des folgenden Monats der in § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b genannten Anmeldestelle zu übergeben.

(6) Wer in einem Freihafen Waren übernimmt, befördert oder weitergibt, hat auf Anfordern der Anmeldestelle oder des Statistischen Bundesamtes Auskunft über Herkunft, Bestimmung und Verbleib der Waren zu geben.

§ 28

Ladungsverzeichnisse, örtliche Schiffsmeldestellen

(1) Soweit die in § 7 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Ladungsverzeichnisse nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, kann die Anmeldestelle zur Vermeidung unbilliger Härten davon absehen, die Bezeichnung der geladenen Waren in deutscher Sprache zu fordern.

(2) Beim Eingang beladener Schiffe, die von See in einen Freihafen eingehen, kann die Anmeldestelle zur Vermeidung unbilliger Härten oder aus Gründen einer erhebungstechnischen Vereinfachung auf die Abgabe von Ladungsverzeichnissen nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes verzichten, wenn auf Grund der örtlichen Verhältnisse oder sonstiger Umstände eine ordnungsmäßige Anmeldung der einer Anmeldepflicht unterliegenden Waren sichergestellt ist.

(3) Die örtlichen Schiffsmeldestellen sind verpflichtet, die eingehenden und ausgehenden Schiffe den Anmeldestellen auf Anfordern anzuzeigen.

Sechster Abschnitt
Erleichterungen und Befreiungen von der Anmeldung

§ 29

Andere Papiere als Anmeldescheine

An die Stelle von Anmeldescheinen treten

1. Zollpapiere oder andere zollamtliche Unterlagen
   a) bei Waren der gewerblichen Wirtschaft (Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – mit 01 bis 20 gekennzeichnet sind) mit einem Wert von mehr als fünfhundert Deutsche Mark bis zu einem Wert von einschließlich achthundert Deutsche Mark je Einfuhrsendung, die im erleichterten Verfahren nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a der Außenwirtschaftsverordnung eingeführt werden und deren Zollabfertigung die Deutsche Bundespost beantragt,
   b) bei dem Übergang von als Einfuhr auf Lager angemeldeten Waren in eine andere Einfuhrart oder bei dem Übergang von als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldeten Waren in den freien Verkehr, soweit keine mit den Zollpapieren verbundene Anmeldescheine zu verwenden sind und ausgenommen bei Lieferung solcher Waren als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf nach § 19 oder auf die Insel Helgoland nach § 30 Abs. 1 Nr. 9,
   c) bei der Durchfuhr von Waren, die von See in den Häfen der Städte Brake, Bremen, Bremerhaven, Emden, Hamburg, Kiel, Lübeck, Nordenham oder Puttgarden eingehen oder über die Häfen dieser Städte nach See ausgehen, ausgenommen beim Ausgang über den Freihafen Hamburg und im Seeumschlag,
   d) bei der Vernichtung eingeführter Waren unter zollamtlicher Überwachung oder bei ihrer Veräußerung durch die Zollbehörde sowie bei ihrem Untergang;
2. die 1. Ausfertigung der Bescheinigung für die Einfuhr auf UNESCO-Coupons bei der Einfuhr von Waren zu wissenschaftlichen, erzieherischen oder kulturellen Zwecken, wenn für ihre Beschaffung UNESCO-Coupons ausgegeben worden sind;
3. eine Ausfertigung des Schiffszettels, wenn aus dieser die erforderlichen Angaben ersichtlich sind, bei der Durchfuhr von Waren, die über den Freihafen Hamburg nach See ausgehen;
4. eine Ausfertigung des Aufsetzantrages und eine Ausfertigung des Absetzantrages, wenn aus diesen die erforderlichen Angaben ersichtlich sind, bei dem Seeumschlag im Freihafen Bremen, soweit solche Anträge vorgelegt werden.

Liegen in den Fällen von Nummer 1 Buchstabe b im Zeitpunkt der Anmeldung noch keine Zollpapiere oder andere zollamtliche Unterlagen vor, so sind von dem Zollbeteiligten an Stelle von Anmeldescheinen Nachweisungen aus-

zufüllen und abzugeben; die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 30

Vereinfachte Anmeldungen, Sammelanmeldungen

(1) Folgende Vereinfachungen sind zugelassen:

1. Ausländische Waren, für welche ein Sammelzollverfahren zugelassen wurde, dürfen mit vereinfachten Anmeldescheinen angemeldet werden, wenn Durchschriften dieser Anmeldescheine als Sammelzollanmeldung zugelassen sind. Dabei können entweder die einzelnen Einfuhrsendungen unverzüglich und fortlaufend eingetragen werden oder es können die Waren mit übereinstimmenden Merkmalen monatlich zusammengefaßt und in verdichteter Form eingetragen werden. Werden die Waren unverzüglich und fortlaufend eingetragen, so sind die voll ausgenutzten Anmeldescheine vom Ausstellungspflichtigen oder seinem Beauftragten unverzüglich unmittelbar an das Statistische Bundesamt einzusenden. Jedoch ist der Anmeldeschein mit der letzten Eintragung eines Monats zusammen mit der Sammelzollanmeldung bei der Abrechnungszollstelle abzugeben.

1a. Waren, die als Einfuhr auf Lager oder als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldet worden sind und aus einem offenen Zollager entnommen werden oder als entnommen gelten, sind vom Lagerinhaber monatlich zugleich mit der Zahlungsanmeldung der überwachenden Zollstelle anzumelden. Dies gilt auch für als Einfuhr auf Lager angemeldete Waren, die nach passiver Veredelung eingeführt und in einem offenen Zollager eingelagert wurden. Gehen ausländische Waren aus einem offenen Zolllager durch Anschreibung in einen Umwandlungsverkehr, in eine Freigutverwendung, in eine bleibende Zollgutverwendung oder in eine aktive Veredelung über, so können sie mit einem vereinfachten Anmeldeschein angemeldet werden, wenn Durchschriften dieses Anmeldescheins als Lagerabmeldung und als Anmeldung für den neuen Zollverkehr zugelassen sind.

2. Wenn Durchschriften von Anmeldescheinen als Zollanmeldung oder als Sammelzollanmeldung zugelassen sind, können mit den Anmeldescheinen auch Waren der gewerblichen Wirtschaft (Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – mit 01 bis 20 gekennzeichnet sind) mit einem Wert von weniger als fünfhundert Deutsche Mark und Waren der Ernährung und Landwirtschaft (Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 51 bis 54 und 60 gekennzeichnet sind) mit einem Wert von weniger als einhundert Deutsche Mark angemeldet werden.

3. Waren, die in Sammelsendungen für mehrere Einführer eingeführt und auf einen Zollantrag zum freien Verkehr abgefertigt werden, dürfen von dem gemeinsamen Bevollmächtigten im eigenen Namen mit einem Anmeldeschein angemeldet werden, wenn dieser
   a) als Handelsvertreter des außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Vertragspartners am Abschluß der Einfuhrverträge mitgewirkt hat oder
   b) in Ausübung seines Gewerbes auf Grund eines Vertrages mit dem außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Vertragspartner an der Beförderung der Waren mitwirkt

   und eine Einfuhrgenehmigung oder Einfuhrlizenz nicht erforderlich ist; der Anmeldeschein ist im Kopf mit „§ 30 Abs. 1 Nr. 3 AHStatDV" zu kennzeichnen. Dies gilt entsprechend, wenn für den gemeinsamen Bevollmächtigten ein Sammelzollverfahren zugelassen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Vertragspartner der Einführer, wenn dieser selbst als Zollbeteiligter auftritt. Der in den Sätzen 1 und 2 genannte gemeinsame Bevollmächtigte oder der in Satz 3 genannte außerhalb des Erhebungsgebietes ansässige Vertragspartner sind an Stelle der einzelnen Einführer Ausstellungspflichtige für den Anmeldeschein. Die Pflicht der Einführer zur Ausstellung des Anmeldescheines bleibt unberührt, wenn die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Personen ihrer Auskunftspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommen.

4. (weggefallen)

5. (weggefallen)

6. Werden Waren nach § 79 Abs. 2 des Zollgesetzes behandelt oder ist nach § 79 Abs. 3 des Zollgesetzes ein Durchschnittszollsatz vereinbart worden, so dürfen angemeldet werden:
   a) Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Beförderungsmittel und Instrumente der Kapitel 84 bis 90 des Deutschen Gebrauchs-Zolltarifs, die üblicherweise zur Ausrüstung gehören und zusammen mit dem Hauptgegenstand abgefertigt werden, nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 mit der Warenbezeichnung und Warennummer oder Codenummer des Hauptgegenstandes und dem Zusatz „einschließlich des üblicherweise zur Ausrüstung gehörenden Zubehörs und der Ersatzteile";
   b) Teile und Zubehör für Waren der unter Buchstabe a genannten Art, ausgenommen für Waren des Kapitels 89, die ohne den Hauptgegenstand abgefertigt werden, bei einem Gesamtwert bis einschließlich dreitausend Deutsche Mark als Teile und Zubehör unter Angabe des Hauptgegenstandes, für den sie bestimmt sind, und nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 mit einer für diese Waren vorgesehenen Warennummer oder Codenummer mit dem Zusatz „und andere in Betracht kommende Nummern". Beträgt der Gesamtwert mehr als dreitausend Deutsche Mark, so sind die Waren mit den zutreffenden Warenarten und den dazugehörigen Mengen- und Wertangaben anzumelden, jedoch können Teile und Zubehör bis zu einem Wert von einschließlich eintausend Deutsche Mark je Warenposition der Ware mit dem wertmäßig größten Anteil zugerechnet werden.

   Die Buchstaben a und b gelten auch für zollfreie Waren, die aus einfuhrumsatzsteuerrechtlichen Gründen nicht eingereiht werden, im Fall des Buchstaben b jedoch nur dann, wenn die Einfuhrsendung aus mehr als zwei verschiedenen Waren besteht. § 15 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

7. Abgabenfreie Massengüter, für die nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Zollgesetzes bei der Abfertigung zum

freien Verkehr auf die Zollanmeldung verzichtet wird, dürfen vom Zollbeteiligten monatlich, spätestens am 3. Werktag des auf die Einfuhr folgenden Monats bei der abfertigenden Zollstelle mit Sammelanmeldung angemeldet werden.

8. Waren, die als Einfuhr auf Lager oder als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldet worden sind und in einem Zollfreigebiet – ausgenommen bei Entnahmen zum Gebrauch oder Verbrauch auf der Insel Helgoland – ohne Zollbehandlung in den freien Verkehr entnommen werden, sind vom Lagerinhaber oder Betriebsinhaber mit einer Sammelanmeldung der Zollstelle des Zollfreigebietes, im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt, im Freihafen Bremen dem Statistischen Landesamt Bremen, monatlich, spätestens am 3. Werktag des folgenden Monats anzumelden.

9. Waren, die als Einfuhr auf Lager oder als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldet worden sind und zum Gebrauch oder Verbrauch auf die Insel Helgoland geliefert werden, sind vom Lieferer mit Anmeldeschein

   a) bei der Lieferung aus einem Zollfreigebiet ohne Zollbehandlung der Zollstelle des Zollfreigebietes, im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt, im Freihafen Bremen dem Statistischen Landesamt Bremen, unverzüglich, spätestens mit dem Verbringen der Waren an Bord des Fahrzeugs,

   b) bei der Lieferung mit Zollbehandlung dem Zollamt Helgoland zugleich mit der Abgabe des Zollpapiers

   anzumelden. Zur Bezeichnung der Waren – außer bei bearbeiteten Erdölen und Ölen aus bituminösen Mineralien oder wenn nur eine Warenart geliefert wird – genügt die Angabe

   Schokolade,
   Whisky,
   Weinbrand,
   anderer Branntwein,
   Likör,
   Rauchtabak,
   Zigarren,
   Zigaretten,
   sonstige Nahrungs- und Genußmittel,
   andere Waren.

   Die Angabe der Rohmasse (Rohgewicht) und der Wertstellung entfällt.

10. Waren, die als Einfuhr auf Lager angemeldet worden sind und in einem Zollfreigebiet ohne Zollbehandlung in eine aktive Veredelung übergehen, sind vom Inhaber des Veredelungsbetriebes mit einer Sammelanmeldung der Zollstelle des Zollfreigebietes, im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt, im Freihafen Bremen dem Statistischen Landesamt Bremen, monatlich, spätestens am 3. Werktag des folgenden Monats anzumelden.

11. Montagewerkzeuge, Montagegeräte und Baugerätschaften, die zu einer vorübergehenden Verwendung ausgeführt oder nach der vorübergehenden Verwendung im Ausland eingeführt werden, können mit der Bezeichnung „Montagegut" und der Angabe der Gesamtmenge in kg und des Statistischen Wertes angemeldet werden, wenn dem Anmeldepapier eine Aufstellung angeheftet ist, aus der die genaue Bezeichnung der einzelnen Waren und ihre Anzahl ersichtlich sind; stammen die Waren aus verschiedenen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, so ist bei der Ausfuhr als Ursprungsland das Land der Bundesrepublik Deutschland anzugeben, in dem der Ausführer ansässig ist. Satz 1 gilt nicht für Waren, die nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zur Ausfuhr einer Genehmigung bedürfen.

12. Waren zum Errichten und Ausstatten von Messe- und Ausstellungsständen im Ausland, die zu einer vorübergehenden Verwendung ausgeführt oder nach der vorübergehenden Verwendung im Ausland eingeführt werden, können mit der Bezeichnung „Waren zum Errichten und Ausstatten von Messe- und Ausstellungsständen" und der Angabe der Gesamtmenge in kg und des Statistischen Wertes angemeldet werden, wenn dem Anmeldepapier eine Aufstellung angeheftet ist, aus der die genaue Bezeichnung der einzelnen Waren und ihre Anzahl ersichtlich sind; stammen die Waren aus verschiedenen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, so ist bei der Ausfuhr als Ursprungsland das Land der Bundesrepublik Deutschland anzugeben, in dem der Ausführer ansässig ist. Satz 1 gilt nicht für Waren, die nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zur Ausfuhr einer Genehmigung bedürfen, und für die zur Ausstellung bestimmten Waren.

13. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Noten und Landkarten, die

   a) in Drucksachensendungen,

   b) in anderen Sendungen im Werte bis einschließlich fünfhundert Deutsche Mark je Ausfuhrsendung

   ausgeführt werden, sind vom Ausstellungspflichtigen nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 mit einer Sammelanmeldung der für ihn zuständigen Zollstelle monatlich, spätestens am 3. Werktag des folgenden Monats anzumelden, wenn im Laufe eines Monats – ohne Rücksicht auf die Anzahl der Sendungen und etwa verschiedene Bestimmungsländer – insgesamt der Wert von zweitausend Deutsche Mark überschritten wird. Zur Bezeichnung der Ware genügt die Angabe

   Zeitungen und Zeitschriften,
   Bücher, Noten und Landkarten.

   Die Angabe des Bestimmungslandes, der Rohmasse (Rohgewicht) und des Statistischen Wertes entfällt. Anzugeben ist in jedem Falle das Käuferland.

14. Waren, die in Rohrleitungen ausgeführt werden, sind vom Ausstellungspflichtigen nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 mit einer Sammelanmeldung der für ihn zuständigen Zollstelle mit Abschluß der Lieferung, spätestens jedoch monatlich am 3. Werktag des folgenden Monats anzumelden.

15. Werden Waren verschiedener Art in einer Sendung ausgeführt, so dürfen angemeldet werden:

   a) Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Beförderungsmittel und Instrumente der Kapitel 84 bis 90 des Warenverzeichnisses, die üblicherweise zur Ausrüstung gehören und zusammen mit dem Hauptgegenstand ausgeführt werden, mit der Warenbezeichnung und Warennummer des Hauptgegenstandes und dem Zusatz „einschließlich des üblicherweise zur Aus-

rüstung gehörenden Zubehörs und der Ersatzteile";

b) Teile und Zubehör der unter Buchstabe a genannten Art, ausgenommen für Waren des Kapitels 89, die ohne den Hauptgegenstand ausgeführt werden, bei einem Gesamtwert der Sendung bis einschließlich dreitausend Deutsche Mark, wenn sie mehr als zwei verschiedene Waren enthalten, als Teile und Zubehör unter Angabe des Hauptgegenstandes, für den sie bestimmt sind, und mit einer für diese Waren vorgesehenen Warennummer mit dem Zusatz „und andere in Betracht kommende Warennummern". Besteht die Sendung wertmäßig überwiegend aus Ersatz- und Einzelteilen, die an anderer Stelle des Warenverzeichnisses genannt oder inbegriffen sind, so müssen diese im Anmeldepapier gesondert aufgeführt werden; sie können dabei mit der für den wertmäßig größten Anteil zutreffenden Warennummer angemeldet werden. Beträgt der Wert der Sendung mehr als dreitausend Deutsche Mark, so sind die Waren mit den zutreffenden Warenarten und den dazugehörigen Mengen- und Wertangaben anzumelden, jedoch können Teile und Zubehör bis zu einem Wert von einschließlich eintausend Deutsche Mark je Warenposition der Ware mit dem wertmäßig größten Anteil zugerechnet werden.

Nummer 15 gilt nicht für Waren, deren Ausfuhr nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts einer Genehmigung bedarf. Sie gilt auch nicht für Sortimente von Waren, für die im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik Sammelnummern für Sortimente vorgesehen sind.

16. Bei der Durchfuhr von Waren, die von See in den Häfen der Städte Brake, Bremen, Bremerhaven, Emden, Hamburg, Kiel, Lübeck, Nordenham oder Puttgarden eingehen oder über die Häfen dieser Städte nach See ausgehen, ist bei der Anmeldung die handelsübliche Bezeichnung der Waren anzugeben, die bekannt ist, sonst die Bezeichnung, die aus den Zoll-, Beförderungs- oder sonstigen Begleitpapieren ersichtlich ist. Die Menge der Waren ist nach der Rohmasse (Rohgewicht) anzugeben, die Angabe des Statistischen Wertes entfällt.

17. Waren, die als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf geliefert werden – ausgenommen Lieferungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 –, sind

a) von selbstausrüstenden Reedern, selbstausrüstenden Luftfahrtunternehmen oder gewerbsmäßigen Schiffs- und Luftfahrzeugausrüstern mit einer Sammelanmeldung der für sie zuständigen Zollstelle, im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt, monatlich, spätestens am 3. Werktag des auf die Lieferung folgenden Monats,

b) von sonstigen Lieferern mit Anmeldeschein der überwachenden Zollstelle, im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt, unverzüglich nach der Lieferung der Waren an Bord des Fahrzeuges

anzumelden. Zur Bezeichnung der Waren genügt die Angabe

- Nahrungs- und Genußmittel,
- Gasöl (Dieselkraftstoff und leichtes Heizöl),
- schweres Heizöl mit einem Schwefelgehalt von einem Gewichtshundertteil oder weniger,

  mehr als einem Gewichtshundertteil bis 2 Gewichtshundertteilen,

  mehr als 2 Gewichtshundertteilen bis 2,8 Gewichtshundertteilen,

  mehr als 2,8 Gewichtshundertteilen,
- Flugbenzin,
- leichter Flugturbinenkraftstoff,
- mittelschwerer Flugturbinenkraftstoff,
- Schmieröle und Schmiermittel,
- andere Waren.

Die Angabe der Länder, der Rohmasse (Rohgewicht) und der Wertstellung entfällt.

(2) In der Anmeldung nach Absatz 1 Nr. 1a Unterabsatz 1 und in den Sammelanmeldungen nach Absatz 1 Nr. 7, 8, 10, 13 und 14 ist der Monat anzugeben, auf den sie sich beziehen. Die Sammelanmeldung nach Absatz 1 Nr. 7 ist außerdem als monatliche Sammeleinfuhranmeldung zu kennzeichnen, die Sammelanmeldung nach Absatz 1 Nr. 14 mit „Sammelanmeldung nach AHStatDV". Eine Anmeldung nach Absatz 1 Nr. 1, 1a, 7, 8 und 10 darf auch Waren mehrerer Versendungsländer und – soweit die Angabe erforderlich ist – mehrerer Einkaufsländer umfassen, wenn für jede Warenposition die Mengen- und Wertangaben nach den statistischen Merkmalen aufgegliedert werden. Dies gilt im Fall des Absatzes 1 Nr. 13 auch für das Käuferland.

(3) Für Waren, die im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren ausgeführt oder durchgeführt werden, finden Absatz 1 Nr. 11, 12, 13, 14, 15 und 16 sowie Absatz 2 nur Anwendung, soweit keine Vorschriften über das gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren entgegenstehen.

§ 31

Befreiungen von der Anmeldung

Befreit von der Anmeldung sind die in der Anlage (Befreiungsliste) aufgeführten Fälle unter den dort bezeichneten Voraussetzungen.

Siebenter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 32

(Übergangsvorschriften)

§ 33

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs auch im Land Berlin.

§ 34

(Inkrafttreten)

Anlage
(zu § 31)

Befreiungsliste

I. Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr

Die Befreiungen erstrecken sich auf die jeweils vermerkten Verkehrsarten Einfuhr (E), Ausfuhr (A), Durchfuhr (D), einschließlich der Ausfuhr und Einfuhr im Zwischenauslandsverkehr; nicht befreit sind Waren, die bereits als Einfuhr auf Lager oder als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldet worden sind und in eine andere Einfuhrart übergehen oder ausgeführt werden sollen – ausgenommen die Ausfuhr im Zwischenauslandsverkehr –, sowie Waren, die nach vorübergehender Verwendung im Erhebungsgebiet in eine Einfuhrart eingehen.

Voraussetzung für eine Befreiung bei der Ausfuhr sowie im Zwischenauslandsverkehr ist, daß der Ausstellungspflichtige in dem Beförderungspapier oder Begleitpapier, in der Zollanmeldung, auf dem Packstück oder gesondert in einem Begleitschreiben schriftlich erklärt, daß es sich um einen der nachstehenden Fälle handelt; es genügt auch eine nach § 19 Abs. 2 der Außenwirtschaftsverordnung abgegebene schriftliche Erklärung. Eine Erklärung entfällt, wenn sich die Voraussetzungen für die Anwendung der Befreiungsliste bereits aus der Art der Ausfuhrsendung oder aus sonstigen Umständen ergeben.

	Einfuhr (E)	Ausfuhr (A)	Durchfuhr (D)
Allgemeine Befreiungen, Geschenke, Ehrengaben, Hilfeleistungen			
1. Sendungen mit			
a) Waren der gewerblichen Wirtschaft (Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – mit 01 bis 20 gekennzeichnet sind) bis zu einem Wert von einschließlich fünfhundert Deutsche Mark, ausgenommen bei der Ausfuhr von Waren, die in Teil I Abschnitte A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) genannt sind	E	A	●
b) Waren der Ernährung und Landwirtschaft (Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 51 bis 54 und 60 gekennzeichnet sind) bis zu einem Wert von einschließlich einhundert Deutsche Mark, ausgenommen Saatgut bei der Einfuhr	E	A	●
Die Befreiungen der Buchstaben a und b gelten nicht für Sendungen mit einem Gewicht von mehr als tausend Kilogramm; § 30 Abs. 1 Nr. 2 und 13 bleibt unberührt.			
2. Geschenke			
a) an Staatsoberhäupter, Regierungs- und Parlamentsmitglieder im Rahmen zwischenstaatlicher Beziehungen von amtlichen Stellen	E	A	D
b) die nicht aus geschäftlichen Gründen eingeführt oder ausgeführt werden und weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind, im Werte bis einschließlich eintausend Deutsche Mark je Sendung	E	A	●
3. Verliehene Orden, Ehrengaben, Ehrenpreise, Gedenkmünzen und Erinnerungszeichen	E	A	D
4. Waren zur Verwendung bei der Ersten Hilfe in Katastrophenfällen	E	A	D
5. (weggefallen)			
Zahlungsmittel, Wertpapiere			
6. Zahlungsmittel, die im Ausgabeland gesetzliche Zahlungsmittel sind, ausgenommen Münzen aus Platin, Gold oder Silber, die wegen ihres Handelswertes nicht als gesetzliche Zahlungsmittel im Umlauf sind; Silber und Gold für internationale Zahlungen; ausgegebene Wertpapiere	E	A	D

	Einfuhr (E)	Ausfuhr (A)	Durchfuhr (D)
Postsendungen, Briefmarken			
7. a) Postsendungen, die nach § 6 Abs. 2 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung nicht Zollgut werden, sowie Waren bis zu einem Wert von einschließlich fünfhundert Deutsche Mark je Einfuhrsendung, die in einem erleichterten Verfahren nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 der Außenwirtschaftsverordnung eingeführt werden und deren Zollabfertigung die Deutsche Bundespost beantragt; § 30 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt	E	●	●
b) Drucksachensendungen im Sinne der postalischen Vorschriften; § 30 Abs. 1 Nr. 13 bleibt unberührt	●	A	●
8. Briefmarken und andere Waren der Position 97.04 der Kombinierten Nomenklatur zu oder nach vorübergehender Verwendung im Erhebungsgebiet	E	A	●
9. Briefmarken und Ganzsachen zu Tauschzwecken sowie die dazugehörenden Alben	E	A	●
Reisegeräte, Reiseverzehr, sonstiges Reisegut, Berufsausrüstung			
10. a) Waren, die von Reisenden und von Personal der Beförderungsmittel zum eigenen Verbrauch oder Gebrauch während der Reise oder zur Ausübung des Berufs, soweit sie zur üblichen persönlichen Berufsausstattung gehören, mitgeführt oder ihnen zu diesem Zweck vorausgesandt oder nachgesandt werden; außerdem andere durch Reisende mitgeführte, nicht zum Handel bestimmte Waren im Werte bis einschließlich dreitausend Deutsche Mark	E	A	D
b) andere Gegenstände zum beruflichen Gebrauch, die vorübergehend eingeführt oder ausgeführt werden und nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind, ausgenommen solche Ausrüstungen, die zur gewerblichen Herstellung oder zum Abpacken von Waren oder zur Ausbeutung von Bodenschätzen, für die Errichtung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Gebäuden, zu Erdarbeiten oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden sollen	E	A	D
Beförderungsmittel, Behälter, mitgeführte Betriebsstoffe und Proviant			
11. Beförderungsmittel und Lademittel sowie Reittiere, Zugtiere und Lasttiere nebst Zubehör, soweit die Waren nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind; Beförderungsmittel und Lademittel, wenn sie während der vorübergehenden Verwendung instand gesetzt werden, Kraftfahrzeuge im Reiseverkehr, Luftfahrzeuge und Binnenschiffe, wenn sie im Rahmen einer aktiven oder passiven Veredelung oder im Rahmen wirtschaftlicher Lohnveredelungsverkehre gewartet oder ausgebessert werden	E	A	D
11a. Luftfahrzeuge zur vorübergehenden Verwendung für Vorführ- oder Erprobungszwecke im Ausland mit der Auflage, daß im Ausland verbliebene Luftfahrzeuge dem Statistischen Bundesamt unverzüglich nach Bestimmungsänderung angemeldet werden	E	A	●
12. Teile von			
a) Eisenbahnfahrzeugen, -behältern und -lademitteln, die zurückgeliefert werden, und Ersatzstücke für beschädigte Teile, soweit diese Rücklieferung oder Ersatzlieferung in zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorgesehen ist	E	A	D
b) anderen deutschen Beförderungsmitteln, Behältern und Lademitteln, wenn die Beförderungsmittel, Behälter und Lademittel nach der Ausfuhr zum vorübergehenden Gebrauch unbrauchbar geworden sind oder wenn die Teile bei der Ausbesserung im Ausland anfallen	E	●	●
c) anderen ausländischen Beförderungsmitteln, Behältern und Lademitteln, wenn die Beförderungsmittel, Behälter und Lademittel nach der Einfuhr zum vorübergehenden Gebrauch unbrauchbar geworden sind oder wenn die Teile bei der Ausbesserung im Erhebungsgebiet anfallen	E	●	●

	Einfuhr (E)	Ausfuhr (A)	Durchfuhr (D)
12a. Teile zur Ausbesserung von			
a) im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeugen, die während der vorübergehenden Verwendung im Erhebungsgebiet reparaturbedürftig geworden sind	E	●	●
b) im Erhebungsgebiet zugelassenen Kraftfahrzeugen, die während der vorübergehenden Verwendung im Ausland reparaturbedürftig geworden sind	●	A	●
12b. Restmengen von Waren, die bei der Entleerung von Beförderungsmitteln oder Behältern aus technischen Gründen in diesen verblieben sind	E	A	D
13. Schiffsausrüstungsgegenstände und Schiffswäsche, die zur Ausbesserung oder Reinigung eingeführt werden, soweit hierfür zollamtlich ein Ausbesserungsverkehr zugelassen wird	E	A	●
14. Gegenstände, die von ausländischen Luftfahrtunternehmen eingeführt oder von inländischen Luftfahrtunternehmen ausgeführt werden und zur Ausbesserung ihrer Luftfahrzeuge oder zur Durchführung ihres Flugverkehrs bestimmt sind, sowie deren Zurücklieferung, einschließlich schadhaft gewordener Teile	E	A	●
15. Waren, die auf Beförderungsmitteln mitgeführt werden, und zu deren Ausrüstung, Betrieb, Unterhaltung oder Ausbesserung, zur Behandlung der Ladung, zum Gebrauch oder Verbrauch während der Reise oder zum Verkauf an Reisende bestimmt sind, sowie Futter- und Streumittel für mitgeführte Tiere	E	A	D
16. Waren des freien Verkehrs, die geliefert werden			
a) als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf an Bord deutscher Fahrzeuge oder an Bord fremder Binnenschiffe	●	A	●
b) zum Gebrauch oder Verbrauch auf Anlagen oder Vorrichtungen im Bereich des deutschen Festlandsockels zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen, wenn die Anlagen oder Vorrichtungen für Rechnung von im Erhebungsgebiet ansässigen Personen betrieben werden	●	A	●
17. Ballast, soweit er nicht Handelsware ist	E	A	D
Umschließungen			
18. a) Behälter (Container) und sonstige Großraumbehältnisse, die wie diese verwendet werden, Paletten, Druckbehälter für verdichtete oder flüssige Gase, Kabeltrommeln und Kettbäume, soweit die Waren nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind; diese Waren sind auch dann befreit, wenn sie während der vorübergehenden Verwendung instand gesetzt werden	E	A	D
b) sonstige Umschließungen und Verpackungsmittel			
aa) in denen oder mit denen Waren befördert werden	E	A	D
bb) die an den Lieferer zurückgehen, nachdem sie zur Beförderung von Waren gedient haben	E	A	●
cc) die zur Beförderung von Waren gedient haben und bereits außerhalb des Erhebungsgebietes entleert worden sind, falls sie zusammen mit den Waren eingehen	E	●	●
dd) die durch Auspacken, Umpacken oder Teilen von Waren im Erhebungsgebiet freigeworden und zur Einfuhr abgefertigt worden sind	E	●	●
sowie zur Frischhaltung beigepacktes Eis	E	A	D
Messegut, Werbemittel, Muster			
19. Messe- und Ausstellungsgut zu oder nach vorübergehender Verwendung im Erhebungsgebiet, ausgenommen Waren für Ausstellungen privater Natur in Verkaufsstellen oder Geschäftsräumen	E	A	●

	Einfuhr (E)	Ausfuhr (A)	Durchfuhr (D)
20. Werbedrucke, Gebrauchsanweisungen, Preisverzeichnisse und andere Werbemittel, die sich durch ihre Aufmachung, Beschaffenheit oder Menge von Waren des üblichen Warenverkehrs unterscheiden, nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind und im Verbrauchsland unentgeltlich oder gegen eine Schutzgebühr abgegeben werden; unentgeltlich an Reise- oder Verkehrsunternehmen gelieferte Vordrucke; Fahrpläne und Verzeichnisse der Eisenbahn- und Postverwaltungen im Rahmen des gegenseitigen Austausches sowie amtliche Vordrucke von Behörden	E	A	●
21. Waren, die auf Carnet A.T.A. oder gemeinschaftliches Warenverkehrscarnet abgefertigt werden; bei inländischen Waren unter der Auflage, daß der Inhaber des Carnet A.T.A. oder der Begünstigte des gemeinschaftlichen Warenverkehrscarnets die im Ausland verbliebenen Waren dem Statistischen Bundesamt unverzüglich nach Bestimmungsänderung, spätestens mit Gültigkeitsablauf des Carnet A.T.A. oder des gemeinschaftlichen Warenverkehrscarnets anmeldet	E	A	●
Fotografien, Pläne, Ton- und Datenträger, kinematographische Filme			
22. a) Fotografien in Einzelsendungen, die nicht mehr als drei Abzüge je Aufnahme enthalten; Entwürfe, technische Zeichnungen, Planpausen, Beschreibungen und ähnliche Unterlagen, soweit sie nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind; Manuskripte, soweit sie nicht veräußert werden; Akten, Urkunden, Korrekturbogen	E	A	●
b) Tonträger und Datenträger, insbesondere Tonbänder, Magnetbänder, Magnetplatten, Lochkarten, Lochstreifen und dergleichen, die zum internationalen Austausch von Mitteilungen oder Daten bestimmt sind oder bestimmt waren, sowie Fernsehbandaufzeichnungen, soweit diese Waren nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind	E	A	●
c) kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, sowie die dazugehörigen Tonträger zu oder nach vorübergehender Verwendung im Erhebungsgebiet; belichtete oder entwickelte Filme und bespielte Tonträger für Rundfunk- und Fernsehanstalten zur eigenen Verwendung, soweit sie nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind; belichtete und entwickelte Filme, die von Wochen- und Tagesschauherstellern im Rahmen eines gegenseitigen Austausches ausgewertet werden	E	A	●
d) belichtete Umkehrfilme mit Amateuraufnahmen, die aus dem Ausland zur Entwicklung in das Erhebungsgebiet gesandt und nach der Entwicklung an den Absender zurückgehen, wenn der Verkaufspreis der unbelichteten Filme die Kosten der Entwicklung mit umfaßt	E	A	●
Nicht angenommene oder nicht zustellbare Waren, verlaufenes Gut			
23. a) Waren, die – ohne Anmeldung zu einer Einfuhrart – vom inländischen Empfänger nicht angenommen werden, die nicht zustellbar sind oder die versehentlich in das Erhebungsgebiet gelangten und die wieder ausgeführt werden	●	A	●
b) Waren, die – ohne Anmeldung zu einer Ausfuhrart – versehentlich in das Ausland gelangt sind und wieder zurückbefördert werden	E	●	●
Dienstgegenstände, Bau- und Betriebsmittel für öffentliche Einrichtungen			
24. Dienstgegenstände im Verkehr der Behörden; Gegenstände im zwischenstaatlichen Amts- oder Rechtshilfeverkehr	E	A	●
25. Baubedarf, Betriebsmittel und andere Dienstgegenstände für Anschlußstrecken und für vorgeschobene Eisenbahndienststellen, Zollstellen und Postanstalten	E	A	●
26. Baubedarf, Instandsetzungs- und Betriebsmittel für Stauwerke, Kraftwerke, Brücken, Straßen und sonstige Bauten, die beiderseits der Grenze errichtet, betrieben oder benutzt werden	E	A	●

	Einfuhr (E)	Ausfuhr (A)	Durchfuhr (D)
27. Kabel, die zur Herstellung oder Ausbesserung von Seekabelverbindungen ausgeführt werden, soweit die Arbeiten für Rechnung einer im Erhebungsgebiet ansässigen Person vorgenommen werden, und die bei diesen Arbeiten übriggebliebenen und ausgewechselten eingeführten Kabelstücke	E	A	●
Diplomaten- und Konsulargut			
28. Diplomatengut und Konsulargut sowie Gut, das auf Grund von zwischenstaatlichen Verträgen diesen gleichgestellt ist	E	A	D
29. Waren für den Gebrauch oder Verbrauch durch ein fremdes Staatsoberhaupt während seines Aufenthaltes im Erhebungsgebiet	E	●	●
Heirats-, Übersiedlungs- und Erbschaftsgut, gebrauchte Kleidung			
30. Heiratsgut; Übersiedlungsgut und Erbschaftsgut, soweit nicht zum Handel bestimmt	E	A	D
31. Gebrauchte Kleidungsstücke, soweit nicht zum Handel bestimmt	E	A	D
Ergebnisse der Fischerei und der Jagd auf dem Meere, Strandgut			
32. Waren, die deutsche Schiffe auf hoher See oder im schweizerischen Teil des Untersees und des Rheins gewinnen oder aus solchen Waren herstellen und in Häfen des Erhebungsgebietes anlanden; von solchen Schiffen aufgefischtes und an Land gebrachtes seedriftiges Gut; die Befreiung gilt auch für Fangergebnisse deutscher Schiffe, die von ausländischen Schiffen in Häfen des Erhebungsgebietes angelandet werden, wenn die Waren auf Grund einer nach der VO (EWG) Nr. 137/79 der Kommission ausgestellten Bescheinigung T 2 M als Ursprungserzeugnisse deutscher Schiffe anzusehen sind	E	●	●
33. An deutschen Küsten geborgenes Strandgut, auch standdriftiges Gut	E	●	●
Kleiner Grenzverkehr, Grenzgebietsabkommen, Deputatkohle			
34. Im Verkehr zwischen Personen, die in benachbarten, durch zwischenstaatliche Abkommen festgelegten Zollgrenzzonen oder in benachbarten Zollgrenzbezirken ansässig sind (kleiner Grenzverkehr):			
a) von diesen Personen mitgeführte Waren, die nicht zum Handel bestimmt sind und deren Wert eintausend Deutsche Mark täglich nicht übersteigt	E	A	●
b) für diese Personen bestimmte Waren, die als Teil des Lohnes oder auf Grund von gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen oder Altenteilsverpflichtungen gewährt werden	E	A	●
35. Vieh, das im kleinen Grenzverkehr auf die andere Seite der Grenze nur zum Weiden oder zur Stallfütterung wechselt; ferner Erzeugnisse von diesem Vieh; Futtermittel für solches Vieh	E	A	●
36. Über die Grenze gebrachte Erzeugnisse des Ackerbaus, der Viehzucht, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft von Grundstücken grenzdurchschnittener Betriebe, wenn die Grundstücke von der anderen Seite der Grenze aus bewirtschaftet werden und die Erzeugnisse nicht weiter bearbeitet sind, als es unmittelbar nach der Ernte, Erzeugung oder Gewinnung üblich ist; Geräte, Saatgut, Pflanzgut, Düngemittel und Schädlingsbekämpfungsmittel zur Bewirtschaftung solcher Grundstücke	E	A	●
37. Sonstige Waren, die auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen im kleinen Grenzverkehr begünstigt werden, bei der Einfuhr jedoch nur, soweit Abgabenfreiheit vorgesehen ist	E	A	●
38. Waren, die nach Artikel 17 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über den Abbau von Steinkohlen im deutsch-niederländischen Grenzgebiet westlich Wegberg-Brüggen vom 28. Januar 1958 oder auf Grund ähnlicher Verträge frei von Eingangs- und Ausgangsabgaben sowie von Einfuhr- und Ausfuhrverboten sind	E	A	●
39. Deputatkohle	E	A	●

	Einfuhr (E)	Ausfuhr (A)	Durchfuhr (D)
Abfälle			
41. a) Abfälle und Fegsel – auch von Waren, die bereits als Einfuhr auf Lager oder als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldet worden sind –, die bei der Beförderung oder Lagerung anfallen, soweit sie nach Menge und Wert nicht gewerblich verwertbar sind	E	●	●
b) unbrauchbar gewordene Waren, soweit sie nach Menge und Wert nicht gewerblich verwertbar sind	E	●	●
c) gebrauchte Gegenstände, die an Bord deutscher Schiffe anfallen	E	●	●
d) Hausmüll	E	A	D
Brieftauben			
42. Brieftauben, die nicht Handelsware sind	E	A	D
Särge, Urnen, Grabschmuck			
43. Särge mit Verstorbenen, Urnen mit der Asche Verstorbener nebst den zugehörigen Gegenständen für ihre Ausschmückung; Gegenstände zum Ausbau, zum Erhalten oder Ausschmücken von Gräbern und Totengedenkstätten, wenn sie nicht Handelsware sind	E	A	D
Verteidigungsgut, Waren ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder			
44. a) Waren des freien Verkehrs, die vom Bundesminister der Verteidigung oder einer ihm nachgeordneten Dienststelle zum Gebrauch oder Verbrauch oder zur vorübergehenden Lagerung (Depotverkehr) ausgeführt werden, wenn ein Formblatt für Militärtransporte der deutschen Bundeswehr (Formblatt 302) oder eine schriftliche Erklärung nach § 19 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 2 der Außenwirtschaftsverordnung vorgelegt wird, die vom Bundesminister der Verteidigung oder einer ihm nachgeordneten Dienststelle ausgestellt worden ist	●	A	●
b) Waren des freien Verkehrs, die vom Bundesminister der Verteidigung oder einer ihm nachgeordneten Dienststelle zur passiven Veredelung oder Ausbesserung ausgeführt werden, soweit die Voraussetzungen des Buchstaben a gegeben sind	●	A	●
c) Waren, die vom Bundesminister der Verteidigung oder einer ihm nachgeordneten Dienststelle nach Gebrauch oder nach vorübergehender Lagerung (Depotverkehr) eingeführt werden, wenn ein Formblatt 302 vorgelegt wird	E	●	●
d) Rüstungsgüter anderer Staaten, die von der Bundeswehr ausgebessert werden, wenn ein Formblatt 302 vorgelegt wird	E	A	●
e) Waren, über deren Verbleib im Erhebungsgebiet erst nach Erprobung entschieden werden kann und deren Abfertigung zur vorübergehenden Verwendung im Erhebungsgebiet der Bundesminister der Verteidigung oder eine ihm nachgeordnete Dienststelle beantragt	E	A	●
f) Spezialwerkzeuge und -maschinen, die im Rahmen eines zwischenstaatlichen Gemeinschaftsprogrammes für die Verteidigung nur vorübergehend zur Durchführung von Aufträgen gebraucht werden und deren Abfertigung zur vorübergehenden Verwendung im Erhebungsgebiet der Bundesminister der Verteidigung oder eine ihm nachgeordnete Dienststelle beantragt	E	A	●
45. Waren, die			
a) ausländische Streitkräfte (§ 20 Abs. 1 Satz 1) mit von ihnen erteilten amtlichen Bescheinigungen über die Grenze des Erhebungsgebietes verbringen oder verbringen lassen	E	A	D
b) Mitglieder der ausländischen Streitkräfte (§ 20 Abs. 1 Satz 2) zu ihrem persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder Verbrauch einführen oder wieder ausführen	E	A	●

	Einfuhr (E)	Ausfuhr (A)	Durchfuhr (D)
c) Mitglieder der ausländischen Streitkräfte (§ 20 Abs. 1 Satz 2) im Besitz haben, soweit die Waren nicht zum Handel bestimmt sind	●	A	●
d) auf NATO-Versandschein über die Grenze des Erhebungsgebietes verbracht werden, soweit die Waren			
aa) zur Lagerung in einem NATO-Lager im Erhebungsgebiet oder für die ausländischen Streitkräfte bestimmt sind	E	●	●
bb) aus einem NATO-Lager im Erhebungsgebiet ausgeführt werden oder	●	A	●
cc) durch das Erhebungsgebiet durchgeführt weden	●	●	D
Durchfuhrsendungen, Waren im Zwischenauslandsverkehr			
46. Waren, die durch das Erhebungsgebiet durchgeführt werden, ausgenommen Waren, die von See über die Häfen in den Städten Brake, Bremen, Bremerhaven, Emden, Hamburg, Kiel, Lübeck, Nordenham oder Puttgarden in das Erhebungsgebiet eingehen oder über diese Häfen nach See aus dem Erhebungsgebiet ausgehen, und der Seeumschlag in diesen Häfen	●	●	D
47. Waren im Zwischenauslandsverkehr mit der Auflage, daß im Ausland verbliebene Waren nachträglich anzumelden sind	E	A	●

II. Befreiung im Freigutverkehr, im besonderen Zollverkehr und im Warenverkehr der Freihäfen

(1) Ausländische Waren sind nicht anzumelden, wenn sie bereits

1. zu einer Einfuhrart angemeldet worden sind,
   beim Übergang in einen Verkehr, der eine Anmeldung zu der gleichen Einfuhrart bedingen würde;
2. als Einfuhr zur Eigenveredelung oder zur Lohnveredelung angemeldet worden sind,
   beim Übergang in einen Verkehr, der als Einfuhr auf Lager anzumelden wäre;
3. als Einfuhr zur Lohnveredelung angemeldet worden sind,
   beim Übergang in eine Eigenveredelung;
4. als Einfuhr zur Eigenveredelung angemeldet worden sind,
   beim Übergang in eine Lohnveredelung;
5. als Einfuhr auf Lager angemeldet worden sind und vorübergehend
   in eine Eigenveredelung oder Lohnveredelung übergehen, soweit die Waren nur gereinigt oder geringfügig instand gesetzt werden sollen.

(2) Waren des freien Verkehrs sind nicht anzumelden, wenn sie

1. im Erhebungsgebiet
   a) aus dem Zollgebiet in ein Zollfreigebiet,
   b) aus einem Zollfreigebiet in ein Zollgebiet
   verbracht werden;
2. im Zollgebiet
   a) in einem Freigutverkehr,
   b) aus einem Freigutverkehr in einen anderen Freigutverkehr,
   c) aus einem Freigutverkehr in den freien Verkehr,
   d) aus einem Freigutverkehr in einen besonderen Zollverkehr,
   e) aus einem besonderen Zollverkehr in einen Freigutverkehr
   f) zollamtlich nach § 56 ZG behandelt werden oder in einen besonderen Zollverkehr,
   g) aus einem besonderen Zollverkehr in einen anderen oder
   h) aus einem besonderen Zollverkehr in den freien Verkehr
   übergehen oder entnommen werden oder als entnommen gelten;
3. in den Zollfreigebieten
   a) in einen Freihafenverkehr,
   b) aus einem Freihafenverkehr in einen anderen Freihafenverkehr
   oder
   c) aus einem Freihafenverkehr in den freien Verkehr des Zollfreigebietes
   übergehen.

Achte Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung

Vom 9. Februar 1989

Auf Grund des § 72 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1974 (BGBl. I S. 2356), geändert durch die Verordnung vom 6. September 1985 (BGBl. I S. 1903), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „40" durch die Worte „39, vom 1. April 1990 an 38½" ersetzt.
   b) In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „und 15 Minuten" gestrichen.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „täglich" durch die Worte „montags bis donnerstags" ersetzt.

Artikel 2

Für die im Zustelldienst der Deutschen Bundespost beschäftigten Beamten kann die regelmäßige Arbeitszeit weiterhin im Durchschnitt 40 Stunden in der Woche betragen und vom 1. August 1989 an auf im Durchschnitt 38½ Stunden herabgesetzt werden.

Artikel 3

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut der Arbeitszeitverordnung in der vom 1. April 1990 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 201 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

Bonn, den 9. Februar 1989

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Berichtigung der Europawahlordnung

Vom 9. Februar 1989

Die Europawahlordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1453) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 28 Abs. 1 Nr. 1 muß das zweite Wort richtig lauten: „Einrichtungen".

2. Die Bezeichnung der Anlage 2 auf Seite 1484 muß wie folgt richtig lauten:

   „Anlage 2
   (zu § 17 Abs. 5)".

3. In Anlage 13 Nr. 3 Buchstabe d muß die in Klammern gesetzte Anführung wie folgt richtig lauten:

   „(§ 11 Abs. 2 Nr. 2 Europawahlgesetz)".

Bonn, den 9. Februar 1989

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
von Rottenburg

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
	Vorschriften der Agrarwirtschaft		
9. 11. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3501/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten	L 306/38	11. 11. 88
9. 11. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3502/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3472/85 über den Ankauf und die Lagerung von Olivenöl durch die Interventionsstellen	L 306/40	11. 11. 88
10. 11. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3503/88 der Kommission zur Abweichung von dem vorgeschriebenen Mindestalkoholgehalt für Vinho Verde	L 306/42	11. 11. 88
10. 11. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3504/88 der Kommission zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Karotten, Speisemöhren und Speisezwiebeln mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (1989)	L 306/43	11. 11. 88

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
29. 11. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3729/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1183/86 mit Durchführungsbestimmungen für das System der Kontrolle der Preise der in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Menge bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors	L 326/21	30. 11. 88
7. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3815/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 470/88 zur Festsetzung der Höchstmengen bestimmter Erzeugnisse des Fettsektors, die in Spanien zum freien Verkehr abzufertigen und in dieses Land einzuführen sind, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1988	L 337/13	8. 12. 88
7. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3816/88 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Anpassungsbeihilfe an die Präferenzrohzucker raffinierende Industrie	L 337/14	8. 12. 88
7. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3817/88 der Kommission zur Regelung der Begrenzung der Garantie für Schaf- und Ziegenfleisch für das Wirtschaftsjahr 1989	L 337/16	8. 12. 88
7. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3818/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3523/88 über Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung im Rindfleischsektor gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3210/88 des Rates	L 337/18	8. 12. 88
30. 11. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3825/88 der Kommission zur Festlegung der vollständigen Fassung der ab 1. Januar 1989 geltenden Nomenklatur der Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	L 341/1	12. 12. 88
8. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3833/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2096/86 mit Durchführungsbestimmungen zur direkten Beihilfe für Kleinerzeuger von Getreide	L 338/31	9. 12. 88
8. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3834/88 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3484/88 des Rates für gefrorenes Saumfleisch von Rindern	L 338/32	9. 12. 88
9. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3846/88 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3418/82 über die Bedingungen des Verkaufs von Ölsaaten aus Beständen der Interventionsstellen hinsichtlich des Verkaufspreises	L 340/18	10. 12. 88
12. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3850/88 der Kommission zur Festsetzung der Kontingente für die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen aus Drittländern nach Spanien für 1989	L 343/6	13. 12. 88
12. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3851/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse	L 343/8	13. 12. 88
12. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3852/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 in bezug auf die Einfuhr bestimmter Käse aus der Türkei	L 343/10	13. 12. 88
12. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3853/88 der Kommission über die 1988 aus Polen einführbaren Mengen an Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen	L 343/12	13. 12. 88
12. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3858/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1432/88 mit Durchführungsbestimmungen für die Mitverantwortungsabgabe auf Getreide und zur Festlegung von im Wirtschaftsjahr 1988/89 geltenden Vorschriften	L 343/21	13. 12. 88
12. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3859/88 der Kommission zur Festlegung der im Getreidesektor geltenden endgültigen zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe sowie des Erstattungsbetrags für das Wirtschaftsjahr 1988/89	L 343/23	13. 12. 88
13. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3868/88 der Kommission zur Festsetzung des 1989 in Spanien anwendbaren Kontingents für die Einfuhr von Fleisch von Hauskaninchen aus Drittlädern und diesbezüglicher Durchführungsbestimmungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3694/87	L 345/18	14. 12. 88

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
13. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3870/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	L 345/21	14. 12. 88
12. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3874/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1654/86 über eine gemeinsame Maßnahme zur Wiederherstellung und Umstellung der 1985 in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft durch Frost geschädigten Olivenhaine	L 346/1	15. 12. 88
12. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3875/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen	L 346/3	15. 12. 88
12. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3876/88 des Rates zur Festsetzung des Richtsatzes für den Fettgehalt der nach Irland und dem Vereinigten Königreich eingeführten standardisierten Vollmilch für das Milchwirtschaftsjahr 1989/90	L 346/6	15. 12. 88
12. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen	L 346/7	15. 12. 88
12. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3878/88 des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1989)	L 346/9	15. 12. 88
12. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3879/88 des Rates zur Festsetzung des Prozentsatzes gemäß Artikel 3 Absatz 1a der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 hinsichtlich der Gewährung der Beihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten im Wirtschaftsjahr 1988/89	L 346/11	15. 12. 88
12. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3880/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 über Sondermaßnahmen für Olivenöl	L 346/12	15. 12. 88
13. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3886/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1368/88 hinsichtlich der Voraussetzungen für die Zulassung zu den KN-Code von bestimmten lebenden Hausrindern und bestimmtem Fleisch von Rindern aus Jugoslawien	L 346/22	15. 12. 88

Andere Vorschriften

28. 11. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3720/88 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kupfersulfat mit Ursprung in Bulgarien und der Sowjetunion	L 326/1	30. 11. 88
7. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3813/88 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Muttern aus Eisen oder Stahl der KN-Code 7318 16 30, 7318 16 91 und 7318 16 99 mit Ursprung in Singapur, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 337/10	8. 12. 88
7. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3814/88 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Textilwaren (Kategorie 4) mit Ursprung in Indonesien	L 337/11	8. 12. 88
8. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3827/88 des Rates zur Eröffnung von Zollkontingenten für bestimmte Fischereierzeugnisse mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln oder Ceuta und Melilla nach Spanien (1989)	L 344/1	13. 12. 88
8. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3837/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 430/87 über die Einfuhrregelung für Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs gegenüber Drittländern	L 340/1	10. 12. 88
8. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3838/88 des Rates zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der bei der Einfuhr von bestimmten Waren des Seidensektors anwendbaren Zollsätze (1989)	L 340/3	10. 12. 88

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
8. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3845/88 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Textilwaren (Kategorie 5) mit Ursprung in Indien	L 340/16	10. 12. 88
9. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3860/88 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1989	L 345/1	14. 12. 88
9. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3861/88 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1989	L 345/4	14. 12. 88
9. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3862/88 des Rates zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfische, die zum industriellen Herstellen von Waren des KN-Code 1604 bestimmt sind, für das Fischwirtschaftsjahr 1989	L 345/6	14. 12. 88
13. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3869/88 der Kommission über die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 auf Minneolas, Mandeln und Haselnüsse aus Spanien und Portugal anwendbaren Zölle	L 345/20	14. 12. 88
13. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3883/88 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 346/18	15. 12. 88
13. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3884/88 der Kommission zur Einstellung des Wittling-, Schollen-, Migram- und Seezungenfangs durch Schiffe unter französischer Flagge	L 346/19	15. 12. 88
13. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3885/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4128/87 hinsichtlich der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Tabake zu den KN-Code 2401 10 10 bis 2401 10 49 und 2401 20 10 bis 2401 20 49	L 346/20	15. 12. 88
14. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3888/88 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Silicide des KN-Code 2850 00 70 mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 346/24	15. 12. 88

—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2580/88 der Kommission vom 17. August 1988 zur Festlegung von Regeln für die Änderung des Verzeichnisses bestimmter Reissorten in Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 3878/87 (ABl. Nr. L 230 vom 19. 8. 1988)	L 326/22	30. 11. 88
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3812/88 der Kommission vom 6. Dezember 1988 über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren (ABl. Nr. L 337 vom 8. 12. 1988)	L 343/39	13. 12. 88
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3825/88 der Kommission vom 30. November 1988 zur Festlegung der vollständigen Fassung der ab 1. Januar 1989 geltenden Nomenklatur der Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. Nr. 341 vom 12. 12. 1988)	L 351/46	21. 12. 88

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,45 DM (7,05 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt